



# Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Freistadt  
über die Einschau in die Gebarung der

Marktgemeinde

**Kefermarkt**

2025-352845/Pür



## **Impressum**

Medieninhaber: Land Oberösterreich  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
[post@ooe.gv.at](mailto:post@ooe.gv.at)

Herausgeber,  
Gestaltung und Grafik: Bezirkshauptmannschaft Freistadt  
4240 Freistadt, Promenade 5

Herausgegeben: Freistadt, im Mai 2026

Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt hat bei der Marktgemeinde Kefermarkt durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Überprüfung der Gebarung vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erfolgte in der Zeit von 23. Oktober 2025 bis 11. Dezember 2025. Sie umfasste die Gebarungsvorgänge zu den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Jahre 2022 bis 2025.

Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt. Die Gemeinde stellte in den Jahren 2022 und 2023 sämtliche Vergütungsbuchungen (Personal und Fahrzeuge) nur im Ergebnishaushalt ausgabenseitig dar. Dies wirkte sich in sämtlichen Tätigkeitsfeldern der Bauhofmitarbeiter (Ansätzen) und vor allem wesentlich in den Gebührenhaushalten aus und zeigt folglich im Finanzierungshaushalt scheinbar verbesserte Betriebsergebnisse. Im Zuge der Kostenwahrheit übernahm die prüfende Stelle sämtliche Vergütungsbuchungen in den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Marktgemeinde Kefermarkt und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

*Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Freistadt dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Marktgemeinde Kefermarkt umzusetzen.*

# Inhaltsverzeichnis

<b>KURZFASSUNG .....</b>	<b>6</b>
<b>DETAILBERICHT .....</b>	<b>11</b>
<b>WIRTSCHAFTLICHE SITUATION.....</b>	<b>12</b>
HAUSHALTSENTWICKLUNG .....	12
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN (MEFP).....	14
BETEILIGUNGEN .....	14
RÜCKLAGEN.....	15
FINANZAUSSTATTUNG.....	16
HUNDEABGABE.....	17
KUNDENFORDERUNGEN .....	17
VERWALTUNGSABGABEN .....	17
<b>FREMDFINANZIERUNGEN .....</b>	<b>19</b>
DARLEHEN .....	19
GELDVERKEHRSSPESEN .....	20
KASSENKREDIT .....	20
LEASING/HAFTUNGEN.....	21
<b>PERSONAL.....</b>	<b>22</b>
DIENSTPOSTENPLAN.....	23
GEMEINDEKOOPERATION/VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT .....	24
ORGANISATION.....	24
MITARBEITERGESPRÄCHE .....	24
ARBEITSZEIT .....	24
URLAUB .....	25
ÜBERSTUNDEN UND MEHRLEISTUNGEN .....	25
GEHALTSZULAGEN.....	25
BEREITSCHAFTSDIENST .....	26
BELOHNUNGEN .....	27
DIENSTVERGÜTUNG EDV .....	27
FERIALARBEITSKRÄFTE .....	27
FAHRTKOSTENZUSCHUSS .....	27
VERWALTUNGSKOSTENTANGENTE.....	27
<b>BAUHOF .....</b>	<b>28</b>
GÜTERWEGE.....	29
WINTERDIENST.....	30
<b>ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN .....</b>	<b>31</b>
WASSERVERSORGUNG .....	31
ABWASSERBESEITIGUNG.....	34
ABFALLBESEITIGUNG .....	36
KINDERGARTEN.....	37
KINDERGARTENTRANSPORT .....	38
FREIBAD .....	39
<b>WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN .....</b>	<b>41</b>
WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE.....	41
MUSIKVEREIN.....	41
SPORTANLAGE .....	41
VOLKSSCHULE .....	42
GANZTAGESSCHULE .....	42
GASTSCHULBEITRÄGE .....	43
TURNSAAL .....	43
FREIWILLIGE AUSGABEN UND SUBVENTIONEN.....	44
FEUERWEHRWESEN.....	44
FRIEDHOF .....	45

WALDBESITZ .....	45
INSTANDHALTUNGEN.....	46
ENERGIEVERBRAUCH – STROM .....	47
ENERGIEVERBRAUCH – WÄRME .....	47
VERSICHERUNGEN .....	47
FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE .....	48
INTERESSENTEN-, AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE .....	48
VERKEHRSFLÄCHENBEITRAG.....	49
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRAG .....	50
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN .....	50
BAUFERTIGSTELLUNGSANZEIGEN .....	50
<b>GEMEINDEVERTRETUNG .....</b>	<b>52</b>
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN .....	52
PRÜFUNGSAUSSCHUSS.....	52
<b>INVESTITIONEN .....</b>	<b>53</b>
INVESTITIONSVORSCHAU.....	54
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN.....	54
GEMEINDESTRASSENBAU.....	54
<b>SCHLUSSBEMERKUNG.....</b>	<b>55</b>

# Kurzfassung

## Wirtschaftliche Situation

Im Jahr 2022 konnte die Gemeinde vor allem durch die gute Entwicklung der Ertragsanteile einen Überschuss im Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit erzielen. Im Jahr 2023 tilgte die Gemeinde vorzeitig 3 Darlehen in Höhe von insgesamt rund 313.800 Euro, wodurch sich ein negatives Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ergab. Zur Bedeckung der Sondertilgungen löste die Gemeinde im gleichen Jahr Rücklagen auf.

Für den Voranschlag 2025 beantragte die Gemeinde Härteausgleichsmittel. Die Marktgemeinde Kefermarkt verfügte mit Ende 2024 über nicht als Rücklagen deklarierte liquide Mittel in Höhe von rund 410.600 Euro, die sich am laufenden Girokonto befanden. Der Geldbestand überstieg den Fehlbetrag im Entwurf des Voranschlags 2025. Aufgrund dessen erhielt die Gemeinde keine Mittel aus dem Härteausgleichsfonds (Verteilungsvorgang 1). Die Marktgemeinde Kefermarkt sollte sich auf ihre Kernaufgaben konzentrieren und möglichst keine darüber hinaus gehenden Dienstleistungen und infrastrukturellen Einrichtungen schaffen.

## Verwaltungsabgaben

Im Zuge der Prüfung der verrechneten Wasserverbräuche im Jahr 2024 war zu ersehen, dass bei rund 20 bzw. rund 30 angeschlossenen Liegenschaften kein bzw. nur geringfügig (max. 10 m<sup>3</sup>) ein Wasserverbrauch gegeben war. Dies ergibt sich mitunter durch bestehende Hausbrunnen, unbewohnte und gelegentlich bewohnte Liegenschaften und auch mehrfach verbauter Wasserzähler. Erwähnenswert ist auch, dass bei rund 150 angeschlossenen Liegenschaften der Wasserverbrauch unter 40 m<sup>3</sup> lag. Die Gemeinde hat die geringen Wasserverbräuche auf Plausibilität zu prüfen. Sollten die Voraussetzungen nach § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 gegeben sein, hat die Gemeinde, über Antrag der Eigentümer, die Objekte mit Bescheid von der Bezugspflicht auszunehmen. Die Bescheide bezüglich der Ausnahmegenehmigung von der Bezugspflicht sind umgehend nach den Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 zu erlassen.

## Fremdfinanzierungen

Im Rahmen des Siedlungswasserbaus erhielt die Gemeinde im Jahr 2024 Annuitätenzuschüsse von rund 107.500 Euro, sodass eine Gesamtnettobelastung von rund 337.900 Euro verblieb. Der hohe Annuitätendienst im Jahr 2023 beinhaltet 3 Sondertilgungen. Auch die gestiegenen Kreditzinsen aufgrund der Zinswende 2022 trugen dazu bei. Die Gemeinde plant in den Jahren 2026 und 2027 den Neubau einer Krabbelstube sowie die Generalsanierung der Volksschule. Sollten die Großbauvorhaben realisiert werden, würde dies einen zusätzlichen Annuitätendienst von insgesamt rund 580.200 Euro (2027) bedeuten. Im Hinblick auf die Finanzsituation wird die Abwicklung von Zukunftsprojekten nur mehr im eingeschränkten Maße sowie Zug um Zug möglich sein.

Unter Einrechnung der Haftungen summiert sich der ermittelte Gesamtschuldenstand mit Ende 2024 auf rund 4.836.000 Euro bzw. 2.350 Euro je Einwohner und ist im Vergleich zu anderen Gemeinden als geringfügig über dem Durchschnitt zu beurteilen.

## Personal

Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lagen die Personalkosten in der Gemeinde zwischen 15,9 % und 19,5 %. Die Werte sind als durchschnittlich einzustufen. Die gestiegenen Personalkosten im Prüfungszeitraum standen grundsätzlich im Zusammenhang mit den allgemeinen Bezugserhöhungen aufgrund der gestiegenen Inflation. Ebenfalls Mehrkosten verursacht seit dem Jahr 2023 die Höherreihung der Verwendung im Rahmen der Dienstpostengruppe 4, die der Gemeinderat für 4 Verwaltungsbedienstete beschlossen hat.

Aufgrund der Berufsausbildung kann nach den dienstrechtlichen Regelungen die Einstufung als Facharbeiter in GD 19 + Gehaltszulage von 75 % der Differenz zum Gehalt der Funktionslaufbahn GD 18 erfolgen. Hingegen gewährt die Gemeinde 3 Bediensteten seit dem Jahr 2023 eine Gehaltszulage von 100 % der Differenz zum Gehalt der Funktionslaufbahn GD 18. Die Gehaltszulage ist den Bediensteten gemäß den gehaltsrechtlichen Begleitregelungen anzupassen.

Der anfangs seitens der Gemeinde beschlossene Dienstpostenplan – Einreihung Amtsleiter in GD 10 und Leiterin Bauamt in GD 15 – konnte von der Aufsichtsbehörde gemäß Oö. Dienstpostenplanverordnung 2023 nicht genehmigt werden. Die Gemeinde gewährt stattdessen dem Amtsleiter seit April 2024 und der Leiterin des Bauamts seit März 2023 eine Gehaltszulage von 100 % der Differenz zum Gehalt der nächsthöheren Funktionslaufbahn. Seitens der prüfenden Stelle liegen keine besonderen Tätigkeiten im Vergleich zu anderen Gemeinden vor. Die Gewährung einer Gehaltszulage im Ausmaß von 100 % zum Gehalt der nächsthöheren Funktionslaufbahn umgeht diese Genehmigungspflicht. Bei der Gewährung von Gehaltszulagen ist unter anderem auf die besonderen Tätigkeiten, die durch die Einreihung in eine bestimmte Funktionslaufbahn nicht abgegolten sind, Bedacht zu nehmen. Die Gewährung von Gehaltszulagen in diesem Ausmaß durch den Gemeindevorstand sollte vermieden werden.

## **Öffentliche Einrichtungen**

### **Wasserversorgung**

Der seit dem Jahr 2023 bestehende Abgang ist in erster Linie durch höhere Kreditzinsen aufgrund der Zinswende (Mitte 2022) sowie auch durch gestiegene Stromkosten zu begründen. Der Ergebnishaushalt zeigte ebenfalls ab dem Jahr 2023 negative Nettoergebnisse. In der Gebührenordnung ist keine Mindestverbrauchs- oder Grundgebühr vorgesehen. Damit würde der Beitrag zu den Fixkosten der Infrastruktur, die ja jedem angeschlossenen Haushalt gleichermaßen zur Verfügung steht, gleichmäßiger verteilt. Die Gemeinde sollte in der Wassergebührenordnung neben einer Verbrauchsgebühr auch eine verbrauchsunabhängige Komponente festsetzen, deren Höhe annähernd den statistischen Verbrauch einer Person abdecken sollte.

Aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) ergab sich für das Jahr 2023 ein Kostendeckungsgrad von rund 67 %. Auch die Planwerte bis 2029 zeigen, dass keine vollständige Kostendeckung erreicht werden wird. Vorrangiges Ziel sollte es sein, dass die Gemeinde bei der Wasserversorgung kostendeckende Gebühren einhebt.

Bei Durchsicht der Haushaltsbuchungen waren mehrere Rechnungen an Hauseigentümer bezüglich Wasseranschluss ersichtlich. Diese Positionen beinhalteten diverse Weiterverrechnungen in Bezug auf Einbaugarnitur, Sperrschieber und Material. Die dazugehörigen Arbeitsleistungen werden jedoch nicht in Rechnung gestellt und übernimmt die Gemeinde. Die Veranlassung der Herstellung obliegt dem Eigentümer des anschlusspflichtigen Objekts, welcher auch die Kosten für die Herstellung und die Instandhaltung dieser Einrichtungen zu tragen hat.

### **Abwasserbeseitigung**

Die laufende Gebarung der Abwasserbeseitigung zeigte im Finanzierungshaushalt jährlich divergierende Ergebnisse. Der Abgang im Jahr 2023 ergab sich wiederum in erster Linie durch höhere Kreditzinsen aufgrund der Zinswende (Mitte 2022) sowie auch durch gestiegene Stromkosten. Auch beinhaltet das Jahr 2023 eine Sondertilgung von rund 187.400 Euro. Der Ergebnishaushalt weist im gesamten Prüfungszeitraum negative Nettoergebnisse von jährlich rund 75.000 Euro aus.

Die Kanalbenützungsg Gebühr setzt sich aus einer Grundgebühr (40 Euro netto je Anschluss) und einer Bezugsgebühr zusammen. Darüber hinaus wird eine Gebühr pro Person und Haushalt eingehoben. Seit dem Jahr 2023 beträgt die Kanalbenützungsg Gebühr 6,82 Euro netto je m<sup>3</sup>. Aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) ergab sich für das Jahr 2023 ein Kostendeckungsgrad von rund 69 %. Die Planwerte zeigen ebenfalls nur einen Kostendeckungsgrad von rund 76 %. Vorrangiges Ziel sollte es sein, dass die Gemeinde bei der Abwasserbeseitigung kostendeckende Gebühren einhebt. Darüber hinaus sollte die Gemeinde die verbrauchsunabhängige Komponente erhöhen, damit ihr Wert annähernd den statistischen Verbrauch einer Person abdeckt.

### **Freibad**

Die Einrichtung erzielte jährlich Fehlbeträge, die sich im Prüfungszeitraum kontinuierlich von rund 43.600 Euro auf rund 69.000 Euro erhöhten. Den wesentlichsten Kostenfaktor stellten im Prüfungszeitraum die Personal- und die Betriebskosten dar, wobei Letzteres vor allem die Kanalbenützungsg Gebühren betraf.

Die Gemeinde kaufte im Jahr 2022 einen Reinigungsroboter in Höhe von rund 8.700 Euro an und holte dazu im Vorfeld mehrere Angebote ein. Der Gemeindevorstand entschied sich für das teuerste Produkt, da vorzugsweise zu dieser Marke eine Österreich-Vertretung eingerichtet ist. Die erwähnte Begründung stellt kein Zuschlagskriterium im Vergabeverfahren dar und ist daher nicht zulässig. Künftig ist der Zuschlag dem wirtschaftlich günstigsten Angebot zu erteilen, sofern nicht bereits in der Ausschreibung definierte Zuschlagskriterien festgelegt wurden.

Der Tagestarif für erwachsene Vollzahler liegt bei 4 Euro, die Tageskarte ab 17:00 Uhr bei 2 Euro und der ermäßigte Tarif (6 bis 18 Jahre) ebenfalls bei 2 Euro. Der Jahreskartentarif beträgt für Erwachsene 55 Euro. Festzustellen war, dass der Fehlbetrag vom Freibad eine große Belastung für das Gemeindebudget darstellte. Im Jahr 2024 lag die Ausgabendeckung bei 25 %. Im Lichte der vorliegenden Abgangssituation im Freibad sollten Optimierungsmöglichkeiten genützt werden. Es empfiehlt sich, den Einzeleintritt mit Badesaison 2026 auf 4,50 Euro zu erhöhen und jährlich entsprechend der Steigerung des Verbraucherpreisindexes anzupassen. Auch sollte der Ermäßigungssatz mit maximal 30 % des Vollpreises festgelegt werden.

## **Weitere wesentliche Feststellungen**

### **Sportanlage**

Die gesamte Sportanlage ist im Eigentum der Gemeinde und wird an den Sportverein verpachtet. Im Jahr 2022 eröffnete die Gemeinde den Kabinen- und Tribünenzubau sowie das neue Flutlicht. Dafür liegt ein aufsichtsbehördlich genehmigter Finanzierungsplan mit Gesamtkosten in Höhe von 400.900 Euro vor. Die Finanzierung beinhaltet insgesamt rund 75 % an Fördermittel (Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungsmittel sowie Eigenmittel der Gemeinde).

Zu ersehen war, dass das Klubhaus nicht im Vermögenshaushalt aufscheint. Das im Eigentum der Gemeinde befindliche Klubgebäude ist im Vermögenshaushalt darzustellen. Ein Pachtvertrag liegt vor, welcher einen Pachtzins von 1 Euro vorsieht. Die Gemeinde hob jedoch diesen nie ein. Der Sportverein bezahlt für die Nutzung der Gemeindeflächen kein entsprechendes Entgelt. Dies kann als Naturalsubvention gesehen werden. Die Gemeinde hat den vereinbarten Mietzins einzuheben. Ferner sollte auch ein angemessener Pachtzins vereinbart werden.

### **Turnsaal**

In der Volksschule befindet sich ein Turnsaal, der außerhalb der Unterrichtszeit von örtlichen Gruppierungen und sonstigen Vereinen und Organisationen genutzt werden kann. Die Gemeinde verbuchte im Jahr 2024 nur geringfügige Einzahlungen (65 Euro) aus dieser Nutzung, da örtliche Vereine und nicht gewinnorientierte Organisationen diesen kostenlos nutzen können. Dazu wird festgehalten, dass ein ermäßigter Tarif für ortsansässige Vereine oder Organisationen nicht zulässig ist, da dies dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht.

Nach den Landesempfehlungen aber auch in Anlehnung an § 12 Abs. 4 Oö. Gemeindehaushaltsordnung haben Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte angemessene Benützungsentgelte einzuheben. Es sollten jedenfalls in diesem Rahmen für angefallene Betriebs- und Reinigungskosten ausgabendeckende Ersätze vorgeschrieben werden. Die Gemeinde hat eine Tarifordnung in Anlehnung an die „Mustertarifordnung für Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen“ auszuarbeiten und zu beschließen.

### **Friedhof**

Die Gemeinde trägt die Kosten für die Erhaltung der Aufbahrungshalle einschließlich der Betriebskosten, da diese im Gemeindegut steht. Die Gemeinde stellt der örtlichen Pfarre den Aufbahrungsraum zur Verfügung, wofür seit 1994 unverändert ein jährliches Entgelt von rund 363 Euro vereinbart ist. Das Nutzungsentgelt für die Aufbahrungshalle pro Todesfall vereinnahmt die Pfarre. Im Prüfungszeitraum verzeichnete der Friedhof einschließlich Aufbahrungshalle Abgänge von jährlich durchschnittlich rund 3.900 Euro. Grundlegend wird festgehalten, dass der Bereich Friedhof ausgeglichen zu führen ist. Die Gemeinde sollte mit der Pfarre einen neuen Vertrag ausarbeiten, wobei das Augenmerk in Richtung Ausgabendeckung zu legen ist.

## **Aufschließungsbeiträge**

Die Parzellen 219/2, 318/7 und 2029/6 liegen im Bauland und im 50-Meter-Bereich zum nächstgelegenen Wasserleitungs- bzw. Kanalstrang der Gemeinde. Die Grundstücke sind auch durch eine öffentliche Verkehrsfläche aufgeschlossen. Laut Oö. Raumordnungsgesetz 1994 wären bei Ausschöpfung der Verjährungsfrist spätestens ab dem Jahr 2004 Aufschließungsbeiträge (Wasser, Kanal und Verkehr) sowie danach Erhaltungsbeiträge vorzuschreiben gewesen. Die Vorschreibung ist aufgrund der Verjährung nicht mehr möglich.

Die Parzelle 155/2 liegt ebenfalls im Bauland und im 50-Meter-Bereich zum nächstgelegenen Wasserleitungs- bzw. Kanalstrang der Gemeinde. Das Grundstück ist an den Kanal angeschlossen. Eine Bereitstellungsgebühr wird bezahlt. Das Grundstück ist auch durch eine öffentliche Verkehrsfläche aufgeschlossen. Laut Oö. Raumordnungsgesetz 1994 wären bei Ausschöpfung der Verjährungsfrist ebenfalls spätestens ab dem Jahr 2004 Aufschließungsbeiträge (Wasser und Verkehr) sowie danach ein Erhaltungsbeitrag Kanal vorzuschreiben gewesen. Die Vorschreibung ist aufgrund der Verjährung nicht mehr möglich. Künftig ist bereits beim Entstehen von Abgabenansprüchen eine bescheidmäßige Vorschreibung durchzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Die Parzelle 2343/7 ist an den gemeindeeigenen Wasserleitungs- und Kanalstrang angeschlossen. Da kein Wasserverbrauch vorliegt und in der gültigen Wassergebührenordnung keine Grundgebühr vorgesehen ist, ist keine Wasserbenutzungsgebühr zu leisten. Hingegen ist in der gültigen Kanalgebührenordnung eine Gebühr pro Person und Haushalt (pauschaliert) festgelegt, sofern Grundstücke an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder zum Teil angeschlossen sind. Die Gemeinde schreibt dennoch keine Kanalbenutzungsgebühr (Pauschale) vor.

Die Gemeinde hat umgehend die festgelegte Gemeindeabgabe vorzuschreiben. Gemäß den §§ 207 ff BAO beträgt die Festsetzungsverjährung 5 Jahre und beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Aufgrund der Menge an Unschärfen in Bezug auf die Stichprobe sollten sämtliche Grundstücke im Bauland (angeschlossen und unbebaut) auf Plausibilität überprüft werden.

## **Infrastrukturkostenbeitrag**

Die Umwidmungswerber errichten auf eigene Verantwortung, Gefahr und eigene Kosten die Herstellung der Gemeindeinfrastruktur. Somit waren dahingehend auch keine Einnahmen im Prüfungszeitraum ersichtlich. Ob danach die errichtete Infrastruktur in das bürgerliche Eigentum der Gemeinde übertragen wird, war jedoch in der Vereinbarung nicht ersichtlich. Die Gemeinde sollte in die Vereinbarung aufnehmen, dass nach Fertigstellung der Infrastruktur, diese unentgeltlich in das bürgerliche Eigentum der Gemeinde übergeht und alle mit der Eigentumsübertragung verbundenen Kosten sowie Gebühren der Umwidmungswerber trägt. Ferner sollte die von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten Raumordnungsverträge herangezogen werden.

Auch beinhaltet die Infrastrukturvereinbarung, dass etwaige Vorleistungen der Gemeinde (Aufbringung des Verschleißbelags auf die öffentliche Verkehrsfläche) bei den Anschlussgebühren (Wasser und Kanal) in Abzug gebracht werden. Angemerkt wird, dass nach Baufertigstellung auch die Anschlussgebühren gemäß Oö. Interessentenbeitragsgesetz 1958 vorzuschreiben sind. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß den aktuellen Infrastrukturvereinbarungen die Grundeigentümer auch zur Zahlung der Anschlussgebühren verpflichtet sind.

## **Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss thematisierte neben der klassischen Kassen- und Belegprüfung sowie der Prüfung des Rechnungsabschlusses nur vereinzelt andere Gebarungsbereiche und unterzog diese einer Kontrolle. Der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde umfasst nicht nur den Hoheitsbereich, sondern auch die Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung. Beispielsweise wird angefragt, in seinen Sitzungen die Einrichtungen mit Gebührenhaushalten/Leistungserlösen sowie die Vermögens- und Schuldenrechnung einschließlich der Darlehensgebarung zu behandeln und einer regelmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Es wird dem Gremium nahegelegt, künftig neben der reinen Belegprüfung, vorab einen Prüfungsplan mit spezifischen Schwerpunkten festzulegen.

## **Investitionen**

Bei den investiven Einzelvorhaben wurden im Prüfungszeitraum 2022 bis 2024 Auszahlungen von insgesamt rund 2.286.100 Euro getätigt. Die umfangreichsten Investitionstätigkeiten ergaben sich in den Jahren 2022 und 2024. Hierzu stechen die investiven Einzelvorhaben „Erweiterung Kläranlage – BA16“, Neugestaltung Ortsplatz“ und „Neubau Krabbelstube“ hervor. Die Erweiterung der Kläranlage musste großteils fremdfinanziert werden. Die investive Gebarung konnte in den Jahren 2022 und 2023 mit einem ausgeglichenen Ergebnis abschließen. Hingegen zeigte sich im Rechenwerk 2024 ein Fehlbetrag in Höhe von rund 276.800 Euro. Dies ergab sich, da bei mehreren investiven Einzelvorhaben die entsprechende Verbuchung „Zuführung Eigenmittel“ fehlte. Die Gemeinde wird angehalten, stets die entsprechenden Buchungen in der investiven Gebarung durchzuführen. In diesem Zusammenhang wird § 80 Oö. GemO 1990 in Erinnerung gerufen.

Der Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3) im MEFP zeigt für die Jahre 2025 bis 2029 durchgehend negative Salden. Ist dieser negativ, können die geplanten Investitionen nicht mit den operativen Überschüssen gedeckt werden. Im Hinblick auf die Finanzsituation einschließlich der präliminieren Schuldenentwicklung wird die Abwicklung von Zukunftsprojekten nur mehr im eingeschränkten Maße sowie Zug um Zug möglich sein. Neue Darlehensfinanzierungen sind für die operative Gebarung nur mehr schwer verkraftbar. Einnahmemöglichkeiten, die sich der Gemeinde bieten, sind ungeschmälert zu lukrieren.

## Detailbericht Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	FR
Gemeindegröße (km <sup>2</sup> ):	28
Seehöhe (Hauptort):	516 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	53

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	18
Güterwege (km):	41
Landesstraßen (km):	12

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	9	7	3		
	<b>VP</b>	<b>SP</b>	<b>GRÜNE</b>		

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	2.055
Registerzählung 2011:	2.055
Registerzählung 2021:	2.171
EWZ lt. ZMR 31.10.2024:	2.221
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	2.211
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	2.307

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitung (km):	74
Hochbehälter:	3
Pumpwerke:	4
Kanallänge (km):	29
Druckleitungen (km):	17
Pumpwerke Kanal:	28

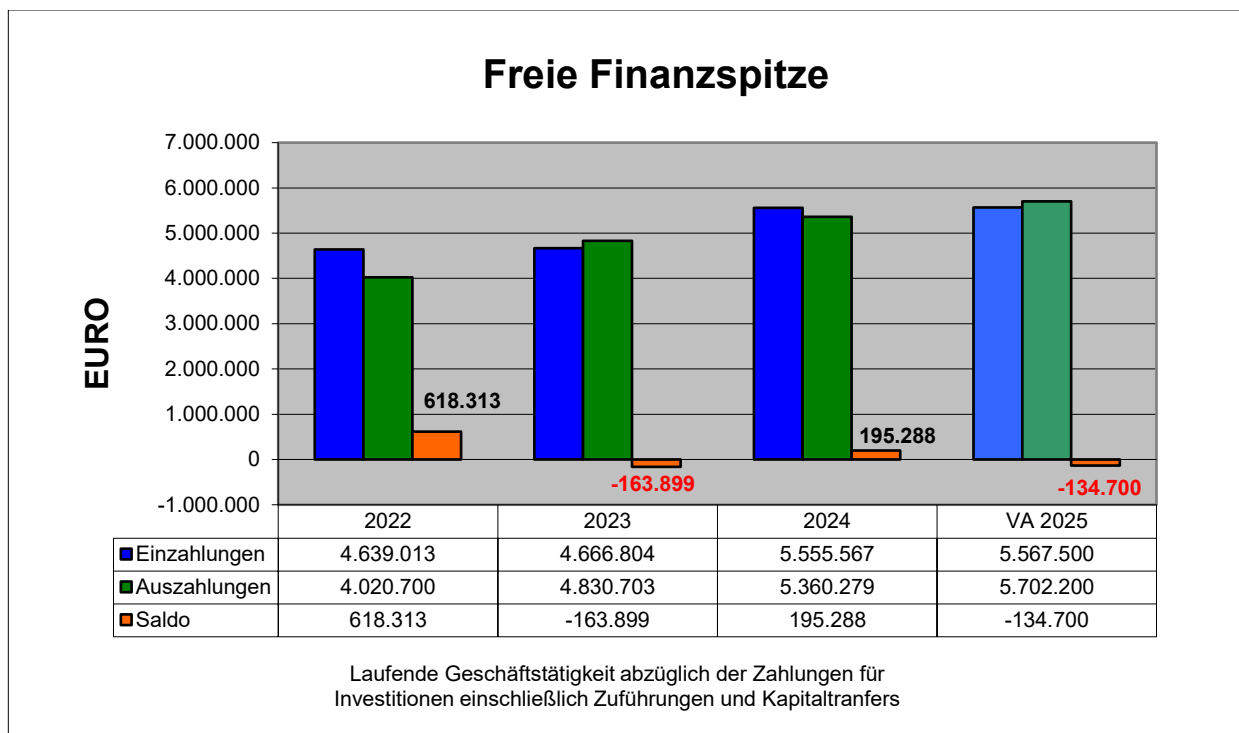
Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2024:		5.582.900	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2024:		87.414	
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2025:		56 %	
Finanzkraft 2024 je EW:*	1.421	Rang (Bezirk / OÖ):*	3 / 155

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehr:	1
Freibad:	1

Bildungseinrichtungen 2024/2025	
Volksschule:	8 Klassen, 111 Schüler
Kindergarten:	5 Gruppen, 91 Kinder
Krabbelstube:	2 Gruppen, 17 Kinder

\* [Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2024](#)

## Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Im Jahr 2022 konnte die Gemeinde vor allem durch die gute Entwicklung der Ertragsanteile einen Überschuss im Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit erzielen. Dadurch waren Zuführungen von insgesamt rund 189.500 Euro von der operativen Gebarung zu den investiven Einzelvorhaben möglich. Im Haushaltsjahr 2023 tilgte die Gemeinde vorzeitig 3 Darlehen in Höhe von insgesamt rund 313.800 Euro, wodurch sich ein negatives Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ergab. Zur Bedeckung der Sondertilgungen löste die Gemeinde im gleichen Jahr Rücklagen in Höhe von insgesamt rund 351.000 Euro auf.

Für den Voranschlag 2025 beantragte die Gemeinde Härteausgleichsmittel. Die Marktgemeinde Kefermarkt verfügte mit Ende 2024 über nicht als Rücklagen deklarierte liquide Mittel in Höhe von rund 410.600 Euro, die sich am laufenden Girokonto befanden (siehe dazu Thema Rücklagen). Der Geldbestand überstieg den Fehlbetrag im Entwurf des Voranschlags 2025. Aufgrund dessen erhielt die Gemeinde keine Mittel aus dem Härteausgleichsfonds (Verteilungsvorgang 1).

Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt, in den Ergebnishaushalt und in den Vermögenshaushalt vor. Das Ergebnis der operativen Gebarung (Saldo 1) zeigt, in welcher Höhe die laufenden Auszahlungen durch die laufenden Einzahlungen bedeckt werden konnten. Ein positiver „Saldo 1“ kann somit zur Finanzierung des Nettoschuldendienstes und für neue Investitionen verwendet werden.

<b>Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)</b>				
	<b>RA 2022</b>	<b>RA 2023</b>	<b>RA 2024</b>	<b>VA 2025</b>
Saldo 1 – Operative Gebarung	1.293.111	487.653	335.105	-234.300
Saldo 2 – Investive Gebarung	-661.393	-71.916	-300.963	-582.300
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	317.399	-532.296	-256.000	-5.600
<b>Saldo 5 – Geldfluss</b>	<b>949.118</b>	<b>-116.560</b>	<b>-221.858</b>	<b>-822.200</b>
- Saldo investive Einzelvorhaben	597.136	178.274	-309.271	-685.400
<b>Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit</b>	<b>351.982</b>	<b>-294.834</b>	<b>87.414</b>	<b>-136.800</b>

Die negativen Geldflüsse in der investiven Gebarung (Saldo 2) waren in den Jahren 2022 und 2024 von umfangreichen Investitionstätigkeiten geprägt. Hierzu stechen die investiven Einzelvorhaben „Erweiterung Kläranlage – BA16“ und „Neubau Krabbelstube“ hervor. Die Erweiterung der Kläranlage musste großteils fremdfinanziert werden. Das widerspiegelt auch der positive Wert im Jahr 2022 in der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4), welcher auf eine Neuverschuldung hinweist.

Auch im Voranschlag 2025 ist ein neues Darlehen von 267.300 Euro geplant, welches für die Straßensanierung „Neudörfel“ bestimmt ist. Der „Saldo 1“ im Voranschlag 2025 zeigt einen Abgang von 234.300 Euro.

*Die Marktgemeinde Kefermarkt sollte sich auf ihre Kernaufgaben konzentrieren und möglichst keine darüber hinaus gehenden Dienstleistungen und infrastrukturellen Einrichtungen schaffen. Dabei können folgende Konsolidierungsmaßnahmen helfen:*

- *prozesseseitig (Aufgabenkritik, Kooperationen, strategische Personalplanung)*
- *einnahmenseitig (Prüfung Kostendeckungsgrad bei Gebühren, Anpassung Leistungserlöse)*
- *ausgabenseitig (intelligentes Zurückfahren von Investitionen, Umfang der Ermessensausgaben)*

<b>Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)</b>				
	<b>RA 2022</b>	<b>RA 2023</b>	<b>RA 2024</b>	<b>VA 2025</b>
Erträge	5.671.008	5.296.764	6.107.242	6.101.400
Aufwendungen	5.212.320	5.612.789	6.276.193	7.096.900
<b>Nettoergebnis (Saldo 0)</b>	<b>458.688</b>	<b>-316.025</b>	<b>-168.951</b>	<b>-995.500</b>
Entnahme von Rücklagen	0	459.797	71.457	836.400
Zuweisung an Rücklagen	619.031	343.237	38.977	210.200
<b>Nettoergebnis nach Rücklagen</b>	<b>-160.343</b>	<b>-199.465</b>	<b>-136.471</b>	<b>-369.300</b>

Ein negatives Nettoergebnis (Saldo 0) bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) nicht ausgereicht haben. Künftige Verpflichtungen werden periodengerecht abgegrenzt. Dazu zählen insbesondere Rückstellungen (primär für Personal).

Die höheren Aufwendungen im Jahr 2024 gegenüber dem Jahr 2022 begründen sich in erster Linie durch den gestiegenen Zinsaufwand (Zinswende Mitte 2022), den gestiegenen Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts (zB SHV-Umlage und Krankenanstaltenbeitrag) und den jährlich höheren Transferzahlungen an den Rechtsträger (Kindergarten).

<b>Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)</b>			
<b>AKTIVA</b>	<b>Ende 2021</b>	<b>Ende 2024</b>	<b>Differenz</b>
Langfristiges Vermögen	31.830.334	30.600.822	-1.229.512
Kurzfristiges Vermögen	438.138	1.164.847	726.709
<b>Summe</b>	<b>32.268.473</b>	<b>31.765.669</b>	<b>-502.803</b>
<b>PASSIVA</b>	<b>Ende 2021</b>	<b>Ende 2024</b>	<b>Differenz</b>
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	21.838.147	21.812.931	-25.216
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	4.264.276	4.865.266	600.990
Langfristige Fremdmittel	5.228.940	4.792.294	-436.646
Kurzfristige Fremdmittel	937.110	295.178	-641.932
<b>Summe</b>	<b>32.268.473</b>	<b>31.765.669</b>	<b>-502.803</b>

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt. Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte.

Das Vermögen der Gemeinde bezifferte sich mit Ende 2024 auf rund 31.765.700 Euro. Das Vermögen verminderte sich seit Ende 2021 um rund 502.800 Euro was bedeutet, dass die Neuinvestitionen unter den Abschreibungen lagen.

Als aussagekräftige Kennzahl kann die Nettovermögensquote herangezogen werden, die auch Eigenkapitalquote genannt wird. Die Kennzahl zeigt, wie weit das Vermögen mit eigenen Mitteln finanziert werden kann und gibt Auskunft über die Kapitalstruktur einer Gemeinde. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

$$\text{Nettovermögensquote} = \frac{\text{Nettovermögen (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse)}}{\text{Summe Aktiva (Gesamtvermögen)}} \times 100$$

Bei einer Bilanzsumme von rund 31.765.700 Euro lag die Nettovermögensquote zu Jahresende 2024 bei 84 %. Je höher der Wert ist, umso geringer sind die Finanzschulden und damit die Belastung der Gemeinde durch Tilgungen und Zinsen. Ohne Miteinbeziehung der Investitionszuschüsse würde die buchmäßige Bewertung und Darstellung des Gemeindevermögens eine Eigenfinanzierungsquote von rund 69 % ergeben.

### Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht weist für die Jahre 2026 bis 2029 folgende Werte aus:

Jahr	2026	2027	2028	2029
	<b>Beträge in Euro</b>			
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	-571.100	-964.000	-1.076.400	-1.088.600
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	-701.500	-987.800	-1.104.300	-1.224.700

Die Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit sowie die in den Nettoergebnissen ausgewiesenen Werte stellen sich durchgehend negativ dar. Es besteht daher ein dringender Handlungsbedarf auf Umsetzung der in diesem Prüfungsbericht enthaltenen Empfehlungen.

Im Finanzierungshaushalt sind Geldflüsse in der operativen Gebarung (Saldo 1) zwischen -11.600 Euro (2026) und -450.000 Euro (2029) präliminiert. Davon hat die Gemeinde auch ihre laufenden Tilgungen (nach Abzug der erhaltenen Tilgungszuschüsse) zu finanzieren.

Der MEFP muss die Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben und den Nachweis der verfügbaren Eigenmittel der Gemeinde abbilden. Eine Prioritätenreihung hat der Gemeinderat beschlossen.

### Beteiligungen

Die Gemeinde hält Beteiligungen an einer Energie- und einer Wohnbaugenossenschaft. Diese sind im Nachweis über unmittelbare Beteiligungen (Anlage 6j) richtig bzw. vollständig ausgewiesen.

## **Rücklagen**

Die Marktgemeinde Kefermarkt verfügte am Ende des Haushaltsjahres 2024 über Rücklagen von insgesamt rund 764.000 Euro, wobei rund 184.400 Euro (24 %) dieser Reserven zweckgebundene Rücklagen betrafen.

Die Bildung von Haushaltsrücklagen ist nur mit gleichzeitiger Dotierung von Zahlungsmittelreserven zulässig. Diese können jedoch in Fällen mangelnder Liquidität vorübergehend als innere Darlehen verwendet werden.<sup>1</sup> Die Gemeinde wies mit Ende 2024 sämtliche Rücklagen nicht als separate Zahlungsmittelreserven aus, sondern diese waren zur Verstärkung im allgemeinen Kassenbestand enthalten.

Darüber hinaus verfügte die Gemeinde mit Ende 2024 über nicht als Rücklagen deklarierte liquide Mittel in Höhe von rund 410.600 Euro, die ebenfalls größtenteils im allgemeinen Kassenbestand enthalten waren. Diese setzten sich unter anderem aus Überschüssen aus der operativen Gebarung vergangener Jahre zusammen. Die Höhe und die Mittelherkunft der nicht deklarierten liquiden Mittel wurde bereits durch die Bezirkshauptmannschaft geprüft.

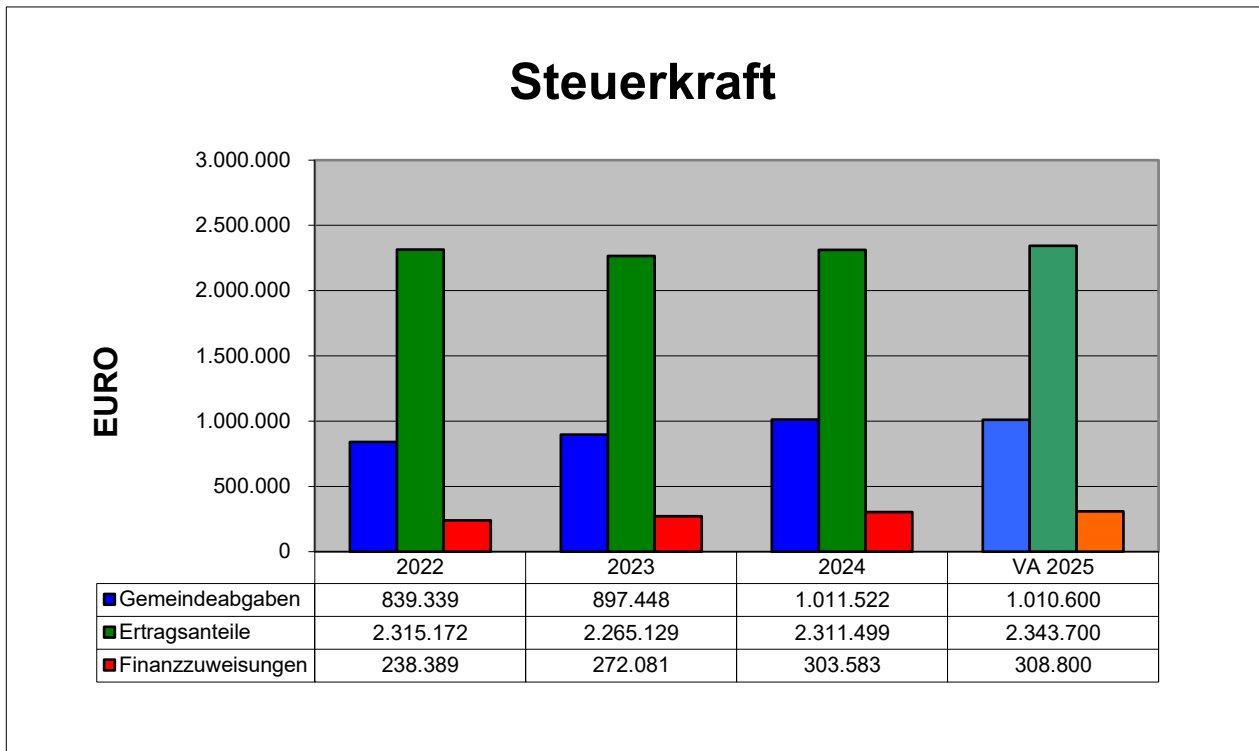
Da sämtliche Zahlungsmittelreserven nicht separat ausgewiesen werden, scheinen die Mittel als Bankguthaben auf und werden in weiterer Folge auch im Vermögenshaushalt nicht als Zahlungsmittelreserve dargestellt.

*Hierzu sollten eigene Zahlungswege (zweckgebundene und allgemeine Rücklagen) angelegt werden.*

---

<sup>1</sup> Gemäß § 18 Abs. 1 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)

## Finanzausstattung



Die Betrachtung der Einnahmenentwicklung der Steuerkraft zeigt, dass sich die Ertragsanteile im Jahr 2024 gegenüber dem Jahr 2022 um 0,16 % bzw. rund 3.700 Euro vermindert haben. Die Verminderung steht unter anderem auch im Zusammenhang mit dem geringen Einwohnerzuwachs, da die Finanzmittel der Gemeinde maßgeblich von der Einwohnerzahl abhängen. Die Grafik zeigt, wie stark die Gemeinde neben den Ertragsanteilen auf das Aufkommen der gemeindeeigenen Steuern und Abgaben angewiesen ist.

Die Einzahlungen aus den gemeindeeigenen Steuern und Abgaben lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 916.100 Euro pro Jahr. Die Steuerkraft der Gemeinde setzt sich aus den eigenen Steuern, den Finanzzuweisungen und den Ertragsanteilen zusammen. Sie belief sich im Jahr 2024 auf rund 3.626.600 Euro und betraf zu rund 28 % die eigenen Steuern.

Mit diesem Verhältnis zählt die Gemeinde zu den finanzkräftigen Gemeinden. Daher erhielt die Marktgemeinde Kefermarkt im Prüfungszeitraum keine Finanzzuweisungen gemäß § 24 Z 1 (Strukturfonds Bund) und § 25 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017). Hingegen erhielt sie eine geringfügige Finanzzuweisung gemäß § 24 Z 2 FAG 2017 von durchschnittlich rund 14.400 Euro pro Jahr. Auch bekam sie im Jahr 2023 zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichts im Haushalt eine Bedarfszuweisung (§ 6 KIG 2023) von rund 16.800 Euro. Ferner vereinnahmte die Gemeinde jährlich Pauschalzuschüsse aus verschiedenen Gemeindepaketen in Höhe von durchschnittlich rund 82.400 Euro, die die Finanzzuweisungen ansteigen ließen. Darüber hinaus erhält die Gemeinde im Jahr 2025 zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung eine Finanzzuweisung gemäß § 28a FAG 2024 von 44.700 Euro.

Mit 1. Jänner 2018 begann die Umsetzung der „Gemeindefinanzierung Neu“. Aufgrund der Vorwegverteilung von Bedarfszuweisungsmitteln bekam die Gemeinde im Jahr 2024 aus dem Strukturfonds (Land) rund 179.500 Euro.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der 4 wichtigsten gemeindeeigenen Steuern und Abgaben sowie die Summe der Ertragsanteile, die in der Steuerkraft enthalten sind:

Steuerart	2022	2023	2024	VA 2025
	Beträge in Euro			
Kommunalsteuer	607.598	691.266	736.126	736.000
Grundsteuer B	180.741	151.606	198.066	198.000
Erhaltsbeitrag	14.435	16.495	31.254	30.500
Grundsteuer A	14.977	13.086	18.901	18.900
Ertragsanteile	2.315.172	2.265.129	2.311.499	2.343.700

Das Land Oberösterreich hat eine Statistik über die Gemeindefinanzen des Jahres 2024 veröffentlicht. Dort wird für die Gemeinde eine Finanzkraft von 1.421 Euro je Einwohner ausgewiesen. Damit belegte sie den 3. Finanzkraftrang von 27 Gemeinden im Bezirk Freistadt und den 155. Finanzkraftrang von landesweit 438 Gemeinden.

Die Umlagen-Transferzahlungen stiegen im Betrachtungszeitraum um rund 320.000 Euro, was im Wesentlichen auf die Erhöhung der Sozialhilfverbandsumlage (rund 195.100 Euro) und auf die Erhöhung des Krankenanstaltenbeitrags (rund 131.800 Euro) zurückzuführen ist. Angemerkt wird, dass die Gemeinde hierzu im Jahr 2023 einen Zweckzuschuss zum Krankenanstaltenbeitrag von rund 51.700 Euro erhielt, welcher bereits in Abzug gebracht worden ist. Zur Finanzierung der Umlagen-Transferzahlungen mussten im Jahr 2024 rund 48 % der Einzahlungen aus der Steuerkraft herangezogen werden.

### **Vorsteuerabzug Gemeindeamt und Bauhof**

Für Gemeindeamtsgebäude kann ein anteiliger Vorsteuerabzug vorgenommen werden, als dieses zur Nutzung für unternehmerische Zwecke erfolgt. Die Aufgaben und Tätigkeiten in der Gemeindeverwaltung sind in einen hoheitlichen und in einen unternehmerischen Teil aufzuspalten. Dazu können Flächenverhältnisse, Tätigkeitszeiten oder Buchungszeiten herangezogen werden. Die Berechnung des unternehmerischen Anteils muss begründbar und nachvollziehbar sein. Der anteilige Vorsteuerabzug ist auch beim Bauhof möglich, da dieser ebenfalls teilweise unternehmerisch tätig wird. Von dieser Möglichkeit macht die Gemeinde ebenfalls Gebrauch.

### **Hundeabgabe**

Die Hundeabgabe beträgt seit dem Jahr 2025 für Berufs- und Wachhunde 30 Euro sowie für sonstige Hunde 50 Euro. Das gesetzliche Höchstausmaß der Hundeabgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, beträgt seit Dezember 2024 30 Euro. Die Hundeabgabe für sonstige Hunde entspricht dem vom Land OÖ empfohlenen Mindestrichtwert von 50 Euro.

### **Kundenforderungen**

In der Abgabebuchhaltung waren zum Prüfungszeitpunkt (28. November 2025) Rückstände von insgesamt rund 35.800 Euro ausgewiesen. Davon betrafen rund 2.500 Euro offene Forderungen, die älter als ein halbes Jahr waren. Diese betreffen großteils Abgabepflichtige, bei denen die Gemeinde Insolvenzgläubiger ist.

Grundsätzlich werden von der Gemeinde Säumniszuschläge und Mahngebühren bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Forderungen vorgeschrieben. Im Bedarfsfall erlässt die Gemeinde auch Rückstandsausweise und führt Exekutionen durch. Die Gemeinde gewährte im Prüfungszeitraum Ratenzahlungen und musste auch aufgrund Uneinbringlichkeit vereinzelt offene Forderungen abschreiben. Entsprechende Gemeindevorstandsbeschlüsse liegen vor.

*Es wird empfohlen, die älteren noch offenen Forderungen entsprechend den Vorgaben der Bundesabgabenordnung umzusetzen. Nicht einbringbare Forderungen sind zeitnah abzuschreiben und von der Buchhaltung entsprechend auszubuchen.*

### **Verwaltungsabgaben**

In baubehördlichen Verfahren sind auf Basis unterschiedlicher Gesetze Verwaltungsabgaben und Gebühren zu entrichten. Die Gemeinde hat die Verwaltungsabgaben als Baubehörde erster Instanz einzuheben.

Die Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben gemäß Oö. GVV 2012<sup>2</sup> im Prüfungszeitraum wurde einer stichprobenweisen Überprüfung unterzogen. Bei den Stichproben „Tarifpost 8“<sup>3</sup> wurden die Abgaben und Gebühren in nachprüfbarer Weise festgehalten und auch ordnungsgemäß vorgeschrieben.

### **Tarifpost 25 – Anschlusszwang gemäß Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001<sup>4</sup>**

Im Zuge der Stichproben lag bei einem landwirtschaftlichen Objekt weder ein Antrag (Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht) noch ein Bescheid (Ausnahmegenehmigung) auf. Das Objekt befindet sich im 50-Meter-Bereich der Abwasserentsorgungsleitung. Die Gemeinde leitete noch während der Gebarungseinschau das Ermittlungsverfahren ein.

*Die Gemeinde hat, über Antrag des Eigentümers, das land- und forstwirtschaftliche Objekt mit Bescheid von der Anschlusspflicht auszunehmen, wenn die Voraussetzungen nach § 13 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 gegeben sind. Der Bescheid bezüglich der Ausnahmegenehmigung von der Anschlusspflicht ist umgehend nach den Bestimmungen des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 zu erlassen.*

### **Tarifpost 32 – Veranstaltungswesen**

Nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung anzeigepflichtiger Veranstaltungen<sup>5</sup> spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dasselbe gilt für die 2-wöchige Frist für Veranstaltungsmeldungen<sup>6</sup>. Festzustellen war, dass die Veranstalter sehr oft die Meldefristen nicht eingehalten haben. Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe bei den anzeigepflichtigen Veranstaltungen wird ordnungsgemäß durchgeführt.

*Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Fristen hinzuweisen.*

Des Weiteren war festzustellen, dass für vereinzelte Veranstaltungen aufgrund der erwarteten Besucheranzahl das falsche Formular verwendet wurde. Auf die verpflichtende Verwendung des Formulars „Veranstaltungsanzeige“ (bei Veranstaltungen, zu denen mehr als 300 Personen erwartet werden) gemäß Oö. Veranstaltungs-Formularverordnung 2019 wird hingewiesen.

### **Tarifpost 48a – Ausnahmegewilligung von der Bezugspflicht von Wasser<sup>7</sup>**

Die Gemeinde hat für angeschlossene Objekte auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme von der Trinkwasser-Bezugspflicht zu gewähren. Die Ausnahme ist 10 Jahre gültig, wobei der Gemeinde nach 5 Jahren ein entsprechender Wasserbefund für den eigenen Hausbrunnen vorzulegen ist. Diesbezüglich lagen vereinzelt Ausnahmen vor.

Im Zuge der Prüfung der verrechneten Wasserverbräuche im Jahr 2024 war zu ersehen, dass bei rund 20 bzw. rund 30 angeschlossenen Liegenschaften kein bzw. nur geringfügig (max. 10 m<sup>3</sup>) ein Wasserverbrauch gegeben war. Dies ergibt sich mitunter durch bestehende Hausbrunnen, unbewohnte und gelegentlich bewohnte Liegenschaften und auch mehrfach verbauter Wasserzähler. Erwähnenswert ist auch, dass bei rund 150 angeschlossenen Liegenschaften der Wasserverbrauch unter 40 m<sup>3</sup> lag.

*Die Gemeinde hat die geringen Wasserverbräuche auf Plausibilität zu prüfen. Sollten die Voraussetzungen nach § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 gegeben sein, hat die Gemeinde, über Antrag der Eigentümer, die Objekte mit Bescheid von der Bezugspflicht auszunehmen. Die Bescheide bezüglich der Ausnahmegenehmigung von der Bezugspflicht sind umgehend nach den Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 zu erlassen.*

<sup>2</sup> Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012

<sup>3</sup> Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden

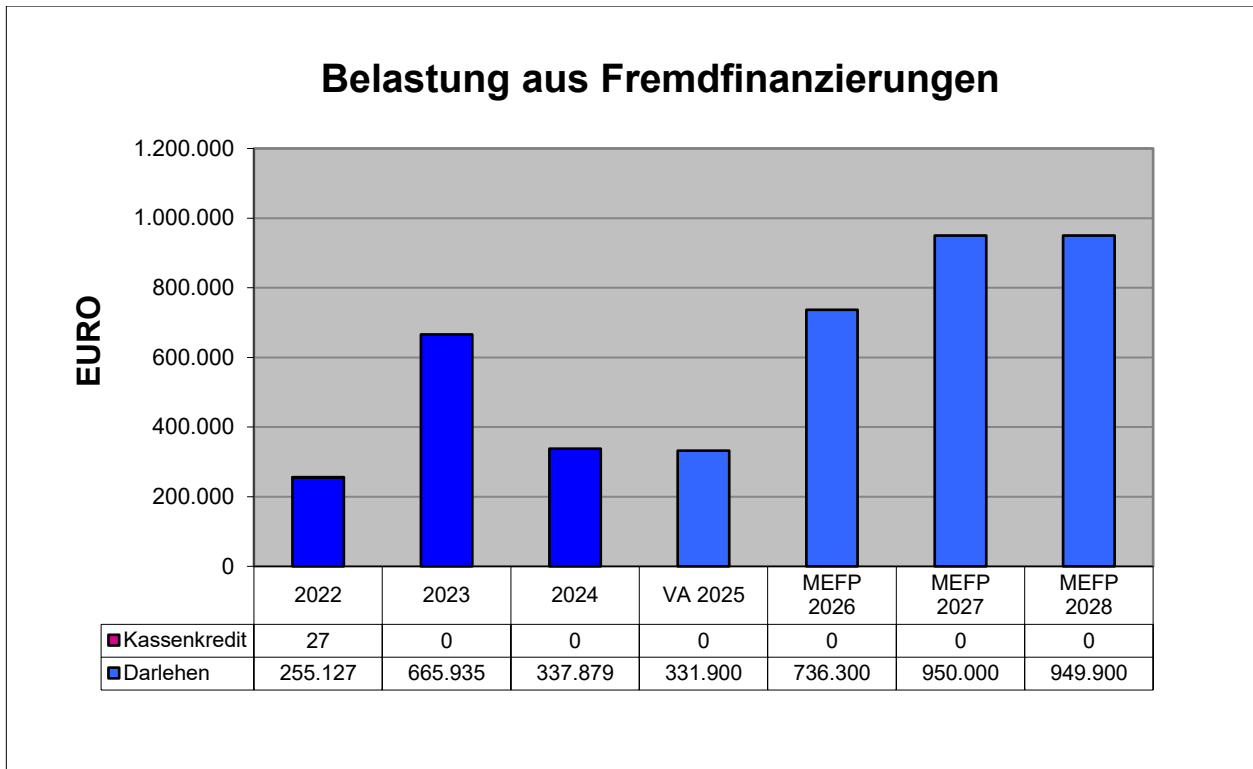
<sup>4</sup> Ausnahmen von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage

<sup>5</sup> Veranstaltungsanzeige (§ 7 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz)

<sup>6</sup> Veranstaltungsmeldung (§ 6 Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz)

<sup>7</sup> Ausnahmen von der Bezugspflicht von Wasser

# Fremdfinanzierungen



## Darlehen

Die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Finanzjahr 2024 rund 445.300 Euro. Im Rahmen des Siedlungswasserbaus erhielt die Gemeinde Annuitätzuschüsse von rund 107.500 Euro, sodass eine Gesamtnettobelastung von rund 337.900 Euro verblieb.

Der hohe Annuitätendienst im Jahr 2023 beinhaltet 3 Sondertilgungen<sup>8</sup> in Höhe von insgesamt rund 313.800 Euro. Auch die gestiegenen Kreditzinsen aufgrund der Zinswende 2022 trugen dazu bei. Zur Gegenfinanzierung löste die Gemeinde bestehende Rücklagen von insgesamt rund 351.000 Euro auf. Der Nettoschuldendienst im Jahr 2024 beinhaltet 2 neue Darlehen im Bereich Siedlungswasserbau (WVA – BA09 und Erweiterung Kläranlage – BA16). Die Gemeinde plant in den Jahren 2026 und 2027 den Neubau einer Krabbelstube sowie die Generalsanierung der Volksschule. Sollten die Großbauvorhaben realisiert werden, würde dies einen zusätzlichen Annuitätendienst von insgesamt rund 580.200 Euro (2027) bedeuten.

*Im Hinblick auf die Finanzsituation wird die Abwicklung von Zukunftsprojekten nur mehr im eingeschränkten Maße sowie Zug um Zug möglich sein.*

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbestände der Gemeindedarlehen zum Ende der Jahre 2023 und 2024 sowie die daraus resultierenden Pro-Kopf-Werte:

Stand zum Jahresende	2023	2024
Schulden (hoheitlicher Bereich)	0 Euro	0 Euro
Schulden (Betrieb – Wasser und Kanal)	4.944.671 Euro	4.688.672 Euro
Haftungen	156.782 Euro	147.302 Euro
<b>Gesamtsumme</b>	<b>5.101.454 Euro</b>	<b>4.835.973 Euro</b>
Einwohner	2.171 EW	2.174 EW
<b>Wert pro Einwohner</b>	<b>2.350 Euro</b>	<b>2.224 Euro</b>

<sup>8</sup> Erweiterung Kindergarten (rund 109.300 Euro, Tilgung Zinscap (rund 187.400 Euro) und Finanzierung AOH-Vorhaben (rund 17.100 Euro)

Unter Einrechnung der Haftungen summiert sich der ermittelte Gesamtschuldenstand mit Ende 2024 auf rund 4.836.000 Euro bzw. 2.224 Euro je Einwohner und ist im Vergleich zu anderen Gemeinden als geringfügig über dem Durchschnitt zu beurteilen. Es wird angemerkt, dass sämtliche Schulden die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Wasser und Kanal) betreffen und deren Rückzahlungen somit aus den Gebühreneinnahmen ihre Deckung finden sollten.

Hinsichtlich Negativzinsen beziehen sich bisherige Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs (OGH) auf Verbraucherkredite im Privatbereich, bauen jedoch stark auf den allgemeinen Vertragsprinzipien auf. Bei „Altverträgen“ ist keine Zinsuntergrenze im Kreditvertrag vereinbart. Dies führt im Falle der Nichtweitergabe des negativen Indikators durchaus zu einer positiven Ausgangssituation für die Gemeinden. In Bezug auf den negativen Referenzzinssatz trat die Gemeinde mit mehreren Kreditinstituten zeitgerecht in Kontakt.

Die Gemeinde hat im Jahr 2019 eine Überprüfung der Darlehensverträge auf Basis „Rechnungsabschluss 2018“ durch einen Finanzdienstleister vornehmen lassen. Die durch die Nichtweitergabe von Negativzinsen resultierende Zinsbelastung beträgt rund 25.000 Euro. Bei mehreren Darlehen bestehen hohe Aufschläge (zwischen 0,88 % und 1,09 %), wodurch sich seitens des Finanzdienstleister ein weiteres Einsparungspotenzial ergeben würde. Da von den Banken Verjährungsverzichtserklärungen vorliegen, setzte die Gemeinde jedoch noch keine weiteren Schritte.

Aus Sicht der prüfenden Stelle liegen Aufschläge bis zu 0,8 % in einem marktkonformen Bereich. Bei den durchgeführten Darlehensausreibungen wurden weitgehend auch überörtliche Kreditinstitute eingeladen.

*Da bis zum Sommer 2022 Negativzinsen vorlagen, sollte die Gemeinde nochmals konkrete Berechnungen vom Finanzdienstleister anstellen lassen. Danach wäre von den Banken die Weitergabe des negativen Referenzzinssatzes schriftlich einzufordern.*

*Hinsichtlich der bestehenden Darlehen mit Aufschlägen über 0,8 % könnte – auch unter Einbindung des Finanzdienstleisters – im Zuge von Nachverhandlungen bzw. einer Neuausschreibung ein günstigerer Zinssatz vereinbart werden.*

### **Geldverkehrsspesen**

Die Geldverkehrsspesen bewegten sich im Prüfungszeitraum 2022 bis 2024 bei durchschnittlich rund 4.700 Euro pro Jahr. Der Durchschnitt von vergleichbaren Gemeinden liegt bei rund 3.500 Euro. Die Gemeinde führt 2 Girokonten bei 2 Bankinstituten. Bei der Prüfung der Geldbewegungen auf dem Girokonto zeigte sich auch, dass teilweise größere Habenbestände auf dem Girokonto der Hausbank vorhanden waren. Die Gemeinde konnte mit Ende 2024 im Zuge von Verhandlungen mit der Hausbank verbesserte Konditionen einschließlich Habenzinsen vereinbaren.

### **Kassenkredit**

Der Gemeinderat setzte die maximale Höhe des Kassenkredits für das Jahr 2024 gemäß den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 und auf Basis der Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2020 mit 900.000 Euro fest. Dieser lag im Rahmen der geltenden Obergrenze von einem Drittel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit.

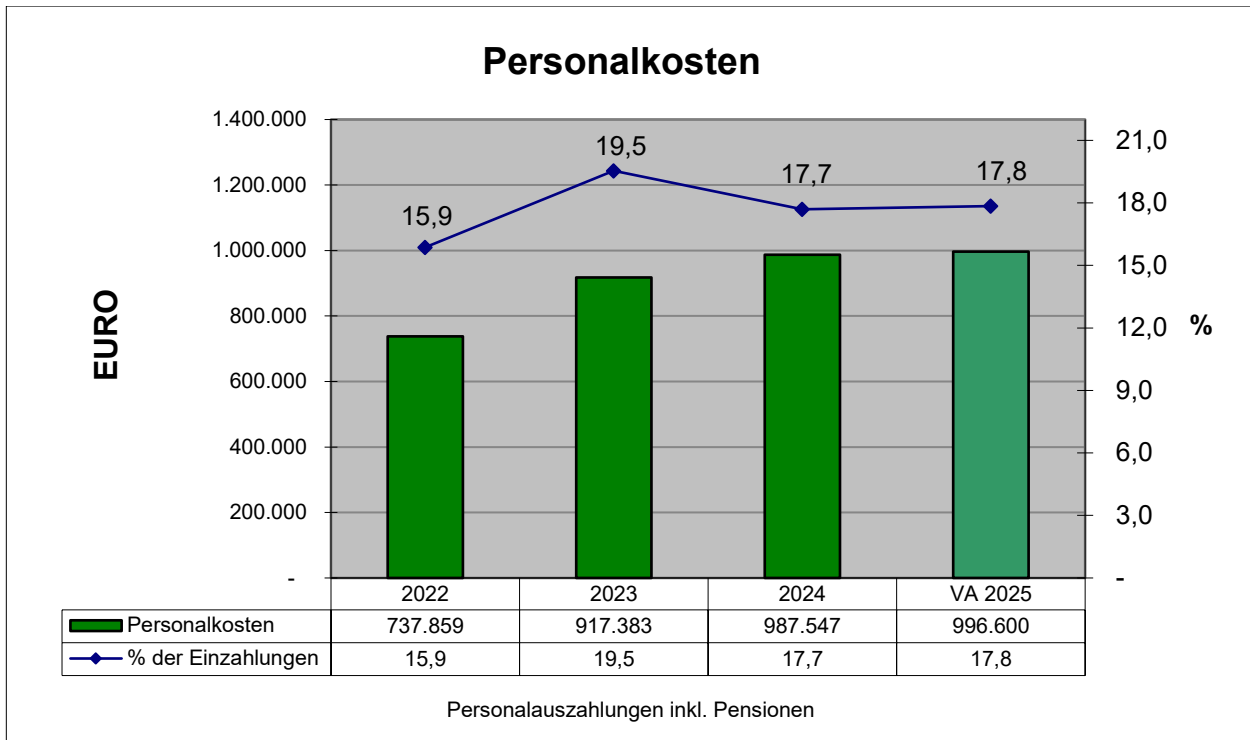
Für die Vergabe des Kassenkredits 2024 hat die Gemeinde mehrere Angebote von Kreditinstituten eingeholt, wobei der Billigstbieter den Zuschlag erhielt. Die Gemeinde beanspruchte den Kassenkredit im Prüfungszeitraum nur minimal, somit fielen insgesamt nur rund 30 Euro Zinsen an. Zur Verstärkung des Kassenbestands dienen die bestehenden Rücklagen. Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau (Oktober 2025) waren auf den 2 Girokonten liquide Mittel in Höhe von rund 585.900 Euro vorhanden.

### **Leasing/Haftungen**

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung bestanden keine Leasingverpflichtungen. Der Stand der Haftungen betrug zum Jahresende 2024 laut Haftungsnachweis insgesamt rund 147.300 Euro. Die Gesamtsumme der Haftungen betrifft den „Fernwasserverband Mühlviertel“ und den „Hochwasserschutzverband Aist“, wobei ersterer im Haftungsnachweis betragsmäßig nicht ausgewiesen wird.

*Der Haftungsnachweis ist zu aktualisieren.*

# Personal



Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lagen die Personalkosten in der Gemeinde zwischen 15,9 % und 19,5 %. Die Werte sind als durchschnittlich einzustufen. Hierzu ist anzumerken, dass der Kindergarten nicht von der Gemeinde geführt wird. Damit scheint kein unmittelbarer Personalaufwand in der Buchhaltung auf, sehr wohl jedoch ein entsprechender Kostenaufwand für die laufenden Zahlungen. Aufgrund der überproportional gestiegenen Einnahmen im Jahr 2024 gegenüber dem Jahr 2023 verminderte sich trotz höherer Personalausgaben die Personalkostenquote auf 17,7 %.

Die Personalsituation in der Allgemeinen Verwaltung war im Prüfungszeitraum 2022 bis 2024 von einer gewissen Personalfuktuation geprägt. Mit Juni 2023 kündigte die Buchhalterin. Der Dienstposten wird derzeit von einer Bediensteten mit einem befristeten Dienstverhältnis (3 Monate) gemäß § 58 Abs. 2 Z 5 Oö. GemO 1990 besetzt. Eine weitere Personalmaßnahme ergab sich mit Februar 2024 in der Verwaltung durch Mutterschutzurlaub. Mit April 2024 trat der ehemalige Amtsleiter in den dauernden Ruhestand über, wofür eine Treueabgeltung von rund 16.700 Euro zu leisten war. Im Zuge der Pensionierung besetzte die Gemeinde den Posten des Amtsleiters mit Februar 2024 nach, wobei der Neubestellung eine Ausschreibung vorausging.

Die gestiegenen Personalkosten im Prüfungszeitraum standen grundsätzlich im Zusammenhang mit den allgemeinen Bezugserhöhungen aufgrund der gestiegenen Inflation. Ebenfalls Mehrkosten verursacht seit dem Jahr 2023 die Höherreihung der Verwendung im Rahmen der Dienstpostengruppe 4<sup>9</sup>, die der Gemeinderat für 4 Verwaltungsbedienstete beschlossen hat. Auch waren in den Jahren 2023 und 2024 vereinzelt geringfügige Stundenaufstockungen erforderlich, für die entsprechende Gemeindevorstandsbeschlüsse vorliegen<sup>10</sup>. Darüber hinaus leistete die Gemeinde im Jahr 2023 eine Abfertigung in Höhe von rund 18.400 Euro an eine ehemalige Buchhalterin. Die Personalausgaben im Jahr 2024 beinhalten eine Jubiläumszuwendung für eine Verwaltungsbedienstete in Höhe von rund 5.300 Euro. Die Lohnverrechnung wird seit dem Jahr 2023 von einem externen Dienstleister durchgeführt, was ebenfalls geringfügig Mehrkosten verursacht.

<sup>9</sup> § 3 Abs. 3 Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023

<sup>10</sup> November 2023 und November 2024

Seit der Einführung der VRV 2015 sind auch Rückstellungen (für Urlaube, Abfertigungen und Jubiläumsszuwendungen) zu budgetieren, die in den Rechenwerken (Ergebnishaushalt) ersichtlich waren.

Bei der Gemeinde waren zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung insgesamt 20 Mitarbeiter:innen (MA) mit 14,10 Personaleinheiten (PE) in nachstehenden Bereichen beschäftigt:

<b>Tätigkeitsbereich</b>	<b>MA</b>	<b>PE</b>
Amtsgebäude	7	5,50
Bauhof	7	6,00
Altstoffsammelzentrum	4	1,00
Reinigung	2	1,60
<b>Gesamt</b>	<b>20</b>	<b>14,10</b>

Die Personalkosten entstanden in den nachfolgenden Bereichen, woraus sich die einzelnen Pro-Kopf-Werte (2.307 Einwohner laut GR-Wahl 2021) im Jahr 2024 (ohne Pensionen) ergaben:

<b>Bereich</b>	<b>Personalkosten</b>	<b>Kosten je Einwohner</b>
Amtsgebäude	444.347 Euro	193 Euro
Bauhof	265.431 Euro	115 Euro
Abwasserbeseitigung	72.079 Euro	31 Euro
Volksschule	45.616 Euro	20 Euro
Abfallbeseitigung	36.478 Euro	16 Euro
Wasserversorgung	35.094 Euro	15 Euro
<b>Summe</b>	<b>899.045 Euro</b>	<b>390 Euro</b>

### Dienstpostenplan

Gemäß § 8 Abs. 1 Z 4 Oö. Gemeindehaushaltsordnung ist der Dienstpostenplan ein Teil des Voranschlags. Im Zusammenhang mit dem Voranschlag 2025 wurde der Dienstpostenplan (GR-Beschluss vom September 2025) neu beschlossen.

Zum Stichtag der letzten Gemeinderatswahl 2021 zählte die Gemeinde 2.307 Einwohner. Die maximale Anzahl der Verwaltungsdienstposten einer Gemeinde sowie die damit verbundenen Funktionslaufbahnen (GD) sind in der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 geregelt. Gemäß dieser können in Gemeinden mit 2.001 bis 2.500 Einwohnern insgesamt 7 Dienstposten festgesetzt werden. Die Summe der festgesetzten Personaleinheiten findet Deckung in der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über Anzahl und Art der beschlossenen Dienstposten und vergleicht diese mit der Einstufung der Bediensteten zum Stichtag 1. Jänner 2025.

<b>Geltender Dienstpostenplan</b>				<b>Tatsächliche Besetzung</b>	
<b>PE</b>	<b>DPG</b>	<b>Einstufung</b>		<b>PE</b>	<b>Einstufung</b>
		<b>"neu"</b>	<b>"alt"</b>		
1,00		GD 11.1		1,00	GD 11
1,00		GD 16.3		1,00	GD 16
1,00		GD 16.3		1,00	GD 16
1,00		GD 18.5	l/c	1,00	c
1,00	4	GD 18.5		1,00	GD 17
0,50	4	GD 20.3		0,50	GD 18
0,50	4	GD 20.3		0,50	GD 18
0,50	4	GD 21.7		0,50	GD 20

Der Dienstpostenplan sieht 6,5 Dienstposten vor, welche auch als Vollzeitäquivalente betrachtet und in weiterer Folge als Personaleinheiten (PE) bezeichnet sind. Ein Dienstposten (1 PE – Buchhaltung) war nicht besetzt, daher standen 5,50 PE im Dienst.

Wie bereits angemerkt, hat der Gemeinderat für die Allgemeine Verwaltung entsprechend den Möglichkeiten der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 die Höherreihung der Verwendung im Rahmen der Dienstpostengruppe 4 beschlossen und macht davon bei 4 Bediensteten Gebrauch.

### **Gemeindekooperation/Verwaltungsgemeinschaft**

Um den Herausforderungen der Zukunft, den laufenden Veränderungen in den Rechtsgrundlagen sowie insbesondere im Rechnungs- und Bauwesen gerecht zu werden, beabsichtigt die Marktgemeinde Kefermarkt mit den Nachbargemeinden im Hinblick auf eine Gründung einer Gemeindekooperation/Verwaltungsgemeinschaft zusammenzuarbeiten. Dies auch deswegen, da es immer schwieriger wird, geeignetes Personal zu finden. Die Gemeinde hat dahingehend bereits einen Grundsatzbeschluss im Gemeinderat zur Kooperationsbildung gefasst (Dezember 2024).

Aus wirtschaftlicher und verwaltungsökonomischer Sicht wird die verstärkte Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden als zweckmäßig erachtet. Festgehalten wird, dass das Land Oberösterreich im Hinblick auf eine effiziente und qualitativ hochwertige Aufgabenerfüllung die Kooperationsbemühungen für eine verstärkte nachhaltige gemeindeübergreifende Zusammenarbeit aber auch Gemeindefusionen der Oö. Gemeinden unterstützt. Es geht um eine Effizienzsteigerung in wirtschaftlicher wie struktureller Hinsicht, die sich besonders auch in Kostenersparnissen zeigen würde.

*Um die Herausforderungen der Zukunft besser bewältigen zu können, sollte sich die Gemeinde verstärkt mit der Thematik bzw. den Möglichkeiten der Realisierung von Kooperationsprojekten auseinandersetzen.*

### **Organisation**

Die Ordnung des inneren Diensts regelte der Gemeinderat zuletzt im September 2025 in einer Dienstbetriebsordnung. Ein aktueller Geschäftsverteilungsplan lag vor. Nicht den Gegebenheiten entsprachen vereinzelt die vorliegenden Arbeitsplatzbeschreibungen, die eine Aktualität bis zum Jahr 2023 aufweisen.

*Die Gemeinde sollte umgehend aussagekräftige Arbeitsplatzbeschreibungen erarbeiten.*

### **Mitarbeitergespräche**

Der neue Amtsleiter trat mit Februar 2024 sein Amt an. Seit dem Jahr 2025 führt der Amtsleiter mit den Bediensteten Mitarbeitergespräche. Eine ausreichende und transparente Information an die Mitarbeiter:innen sind Pfeiler einer funktionierenden Verwaltung. Mitarbeitergespräche bieten zahlreiche Vorteile, darunter die Förderung der Mitarbeiterentwicklung, die Verbesserung der Kommunikation und Stärkung der Motivation. Sie helfen bei der frühzeitigen Erkennung von Problemen und schaffen ein besseres Arbeitsklima durch Wertschätzung und Vertrauen.

### **Arbeitszeit**

Seit dem Jahr 2017 besteht in der Gemeinde eine flexible Dienstzeitregelung mit elektronischer Zeiterfassung. Sie gilt für sämtliche Bedienstete. Der Dienstzeitrahmen gibt vor, dass aus einer Abrechnungsperiode nicht mehr als 50 Gleitzeitplus-Stunden bzw. 10 Gleitzeitminus-Stunden übertragen werden dürfen. Eine Überschreitung dieser Grenzen ist nur wegen außergewöhnlicher Gründe und mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten nach Rücksprache mit dem Bürgermeister zulässig. Der Gleitzeitraum beträgt jeweils ein Kalendermonat. Die Überprüfung der Ausdrücke mit Stand Ende September 2025 ergab keine Beanstandungen.

Die bestehende Gleitzeitregelung enthält Bestimmungen über die Feiertagsregelung, den Betriebsausflug, den Zeitbonus sowie den Umgang mit etwaigen Mehrleistungen bei Teilzeitbeschäftigten.

## **Urlaub**

Von der Gemeinde wurden Unterlagen über die derzeitigen Urlaubsreste der Mitarbeiter vorgelegt. Zu ersehen war, dass bei einem Bediensteten<sup>11</sup> zum Jahresende 2024 noch ein hoher Resturlaub von rund 9 Wochen vorlag.

Auf die Verfallsbestimmungen gemäß § 122 Oö. GDG 2002 wird hingewiesen, hierbei insbesondere auf die seit 1. August 2021 normierte Hinweispflicht des Dienstgebers bei drohendem Urlaubsverfall. Ein entsprechender Hinweis an die Bediensteten erging bis dato noch nicht. Im Hinblick auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sollten die Resturlaubsstände reduziert werden, da Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche gebildet werden müssen und im Vermögenshaushalt entsprechend darzustellen sind.

*Die Vorgesetzten haben darauf hinzuwirken, dass ihre Mitarbeiter:innen den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und nach Vereinbarung auch in Anspruch nehmen. Angeführt wird, dass im Fall eines drohenden Urlaubsverfalls rechtzeitig in automationsunterstützter Form ein entsprechender Hinweis zu erfolgen hat.*

## **Überstunden und Mehrleistungen**

Die Ausgaben für Überstunden und Mehrleistungen einschließlich Bereitschaftsentschädigungen lagen in den Jahren 2023 und 2024 bei durchschnittlich rund 39.000 Euro pro Jahr, wobei rund die Hälfte davon mit rund 21.600 Euro die Bereitschaftsentschädigungen betrafen.

Rund 2 Drittel der Überstunden fielen im Bauhof an, der restliche Anteil im Verwaltungsdienst. Im Hinblick auf die gute Personalausstattung im Bauhof (insgesamt 6 PE) lagen die Ausgaben für Überstunden im Gemeindevergleich über dem Durchschnitt. Geringfügige Mehrleistungen ergaben sich im Verwaltungsdienst und betrafen Teilzeitbeschäftigte.

*Grundsätzlich sind Überstunden vom Bürgermeister nachvollziehbar anzuordnen (§ 104 Oö. GDG 2002). Dies betrifft vor allem die Bediensteten im Bauhof, da generell konstant Überstunden im hohen Ausmaß anfallen. Künftig sind nur mehr Sonn- und Feiertagsstunden finanziell abzugelten. Darüberhinausgehende zeitliche Mehrleistungen sind auf Mitteilung des Bürgermeisters in Form von Zeitausgleich abzubauen.*

## **Gehaltszulagen**

Die Gemeinde zahlte im Jahr 2024 für Gehaltszulagen insgesamt rund 11.900 Euro aus. Eine Gehaltszulage kann die Gemeinde bei besonderen Tätigkeiten, die durch die Einreihung in eine bestimmte Funktionslaufbahn nicht abgegolten sind, gewähren, wenn wichtige Interessen der Gemeinde dies erfordern. Die Anwendungsfälle bezüglich einer Gehaltszulage sind im Schreiben Gem-021661/13-2002-Shw/Shü vom 3. Juli 2002 für die „Besoldung Neu“ umfassend geregelt. Für alle Bediensteten, die ab 1. Juli 2002 neu in den Gemeindedienst aufgenommen wurden, legte das Land OÖ für bestimmte Einreihungen mögliche Gehaltszulagen fest.

Aufgrund der Berufsausbildung kann nach den dienstrechtlichen Regelungen die Einstufung als Facharbeiter in GD 19 + Gehaltszulage von 75 % der Differenz zum Gehalt der Funktionslaufbahn GD 18 erfolgen. Die Gemeinde erklärte den damaligen Erlass<sup>12</sup> durch Beschluss des Gemeindevorstands als anwendbar. Von dieser Regelung macht die Gemeinde jedoch nicht sinngemäß Gebrauch. In Summe betrifft dies 3 Bauhofbedienstete. Hingegen gewährt die Gemeinde diesen Bediensteten seit dem Jahr 2023<sup>13</sup> eine Gehaltszulage von 100 % der Differenz zum Gehalt der Funktionslaufbahn GD 18.

*Die Gehaltszulage ist den Bediensteten gemäß den gehaltsrechtlichen Begleitregelungen entsprechend anzupassen.*

---

<sup>11</sup> Anspruch auf 5 Urlaubswochen

<sup>12</sup> Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung, Begleitregelungen (Gem-021661/13-2002-Shw/Shü vom 3. Juli 2002)

<sup>13</sup> Gemeindevorstandsbeschluss vom August 2023

Mit Jänner 2023 ging das Oö. Handwerksberufenanpassungsgesetz 2022 in Kraft. Das Gesetz enthält für den Gemeinde(verbands)bereich Neuregelungen, die ausschließlich für Bedienstete im Schema „neu“ vorgesehen sind. Die Zuschläge sind in 3 Stufen gestaffelt. Der erhöhte Grundgehalt sowie die verbesserte Anrechnung von Vordienstzeiten für Facharbeiter wird entsprechend ausbezahlt.

Darüber hinaus kann der Dienstgeber auch Gehaltszulagen für besondere Tätigkeiten gewähren, wenn damit Anforderungen verbunden sind, die mit der zu Grunde liegenden Funktionslaufbahn nicht abgegolten sind.

Der anfangs seitens der Marktgemeinde Kefermarkt beschlossene Dienstpostenplan (Dezember 2022) – Einreihung Amtsleiter in GD 10 und Leiterin Bauamt in GD 15 – konnte von der Aufsichtsbehörde gemäß Oö. Dienstpostenplanverordnung 2023 nicht genehmigt werden. Die Gemeinde gewährt stattdessen dem Amtsleiter seit April 2024<sup>14</sup> und der Leiterin des Bauamts seit März 2023<sup>15</sup> eine Gehaltszulage von 100 % der Differenz zum Gehalt der nächsthöheren Funktionslaufbahn. Nach Ansicht der prüfenden Stelle liegen keine besonderen Tätigkeiten im Vergleich zu anderen Gemeinden<sup>16</sup> vor.

Der Beschluss des Gemeindevorstands über eine volle Gehaltszulage auf die nächsthöhere Entlohnungsgruppe konterkariert den Dienstpostenplan des Gemeinderats. Die Gewährung einer Gehaltszulage im Ausmaß von 100 % zum Gehalt der nächsthöheren Funktionslaufbahn umgeht diese Genehmigungspflicht.

*Bei der Gewährung von Gehaltszulagen ist unter anderem auf die besonderen Tätigkeiten, die durch die Einreihung in eine bestimmte Funktionslaufbahn nicht abgegolten sind, Bedacht zu nehmen. Die Gewährung von Gehaltszulagen in diesem Ausmaß durch den Gemeindevorstand sollte vermieden werden.*

### **Bereitschaftsdienst**

Zum Zweck der finanziellen Verbesserung für handwerkliche und unterstützende Verwendungen änderte das Land OÖ ab 2023 die Begleitregelungen zur Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung. Davon betroffen waren die Bereitschaftsentschädigungen für den Handwerklichen Dienst. Auf Basis dieser Neuregelung wendete die Gemeinde die neuen Entschädigungssätze ab 2023 an. Einen diesbezüglichen Beschluss fasste der Gemeindevorstand im März 2023.

Die Gemeinde hat Bereitschaftsdienste für die Aufgabenbereiche Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Freibad und Winterdienst eingeteilt. Für die Durchführung teilten sich im Jahr 2024 5 Bauhofbedienstete die Bereitschaften. Gemäß den dienstrechtlichen Vorgaben wird rechtmäßig nur eine Bereitschaftsentschädigung pro Bediensteten ausbezahlt. Für Bereitschaftsdienste zahlte die Gemeinde in den Jahren 2023 und 2024 durchschnittlich rund 21.600 Euro pro Jahr in Form einer Pauschale aus.

Aufgrund der Wettersituationen der letzten Jahre wäre im Sinne der Sparsamkeit zu überprüfen, ob eine durchgehende Rufbereitschaft von November bis März noch den Erfordernissen entspricht. Weiters ist die maximale Rufbereitschaftsdauer gemäß § 105 Abs. 3 Oö. GDG 2002 zu beachten. Der Dienstplan kann zulassen, dass Rufbereitschaft innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten an 30 Tagen vereinbart wird.

*Wird die Rufbereitschaft stundenweise verrechnet, ist bei der Einteilung zur Bereitschaft die Wettervorhersage zu beachten und darauf zu reagieren. Die Gemeinde sollte die Bereitschaftszeiten bedarfsorientiert einteilen, um die Kosten zu senken und die Einhaltung der Ruhepausen in größtmöglichem Ausmaß zu gewährleisten. Die dienstrechtlichen Vorgaben für die Rufbereitschaft sind zu beachten.*

---

<sup>14</sup> Gemeindevorstandsbeschluss vom Jänner 2024

<sup>15</sup> Gemeindevorstandsbeschluss vom März 2023

<sup>16</sup> § 9 Oö. Dienstpostenplanverordnung 2023 (Gemeinden mit 2.001 bis 2.500 Einwohner)

## **Belohnungen**

Der Gemeindevorstand kann Bediensteten in einzelnen Fällen Belohnungen zuerkennen, die jedoch nur für eine außergewöhnliche Dienstleistung zusteht. Die Gemeinde gewährte im Jahr 2023 einem Bauhofbediensteten eine Belohnung in Höhe von 1.000 Euro brutto.

## **Dienstvergütung EDV**

Für die Tätigkeit der Betreuung der EDV-Anlagen in der Gemeindeverwaltung kann nach den Regelungen des Landes OÖ eine Dienstvergütung zuerkannt werden. Diese beträgt ab 10 Bildschirmarbeitsplätzen 6 % der Gehaltsansätze von V/2 bzw. im Jahr 2024 monatlich 197,30 Euro. Diese Dienstvergütung wird einem Bediensteten monatlich zuerkannt.

## **Ferialarbeitskräfte**

Die Gemeinde beschäftigt in der Verwaltung vereinzelt Ferialarbeitskräfte. Für die Entlohnung zog die Gemeinde die vom Land OÖ in den Richtlinien für die Beschäftigung von Ferialarbeitskräften bekannt gegebenen Pauschalentschädigungen heran. Im August 2023 sowie Mai 2024 fasste der Gemeindevorstand jeweils Beschlüsse, die landesweit empfohlene Erhöhung der Pauschalentschädigung für Ferialarbeitskräfte auch anzuwenden.

## **Fahrtkostenzuschuss**

Die Gemeinde zahlte für mehrere Bedienstete geringfügige Fahrtkostenzuschüsse aus. Die Bestimmungen über den Fahrtkostenzuschuss (§ 212 Oö. GDG 2002) änderte der Gesetzgeber im Oktober 2024 ab. Den Bediensteten gebührt seither ein monatlicher Fahrtkostenzuschuss im Ausmaß von 0,037 Euro je Fahrkilometer wobei der Eigenanteil der Entschädigung für die ersten 10 und ab dem 61. Fahrkilometer je Fahrtstrecke entspricht. Durch die Neuregelung erhält nun kein Bediensteter mehr einen Fahrtkostenzuschuss.

## **Verwaltungskostentangente**

Die Gemeinde verrechnete im Prüfungszeitraum 2022 bis 2024 für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten keine Verwaltungskostentangente. Im Voranschlag 2025 ist nunmehr die Umlegung einer Verwaltungskostentangente auf die tariffinanzierten Einrichtungen vorgesehen. In Summe präliminierte die Gemeinde insgesamt 85.400 Euro.

*Die Gemeinde hat jährlich die anfallenden Verwaltungskosten in Form einer Verwaltungskostentangente darzustellen.*

## Bauhof

Die Marktgemeinde Kefermarkt beschäftigte im Bauhof mit Oktober 2025 7 Bedienstete mit insgesamt 6 PE. Auch sind 2 Reinigungskräfte mit insgesamt 1,60 PE angestellt. Neben den klassischen Kernaufgaben übernehmen die Bauhofmitarbeiter auch Tätigkeiten im Freibad sowie die technischen Agenden des Schulwirts in der Volksschule. Sie übernehmen auch die Agenden der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung. Ein Bauhofmitarbeiter ist als Klärwärter tätig. Ein weiterer Mitarbeiter (GD 25) wird zu 75 % im Altstoffsammelzentrum eingesetzt. Somit kann der Personaleinsatz im Bauhof mit rund 3 PE bewertet werden.

Der Personalaufwand stieg im Vergleichszeitraum von rund 159.500 Euro auf rund 277.600 Euro. Mit Mai 2023 nahm die Gemeinde einen neuen Bauhofmitarbeiter auf. Die höheren Aufwände standen jedoch auch im Zusammenhang mit den allgemeinen Bezugserhöhungen aufgrund der gestiegenen Inflation und mit der finanziellen Verbesserung für handwerkliche Berufe im Gemeindedienst. Seit dem Jahr 2024 wird zur Berechnung des Stundensatzes für das Bauhofpersonal die Gesamtsumme der Lohnkosten herangezogen und dieser Wert durch die Ist-Stunden des Bauhofpersonals dividiert. Der Stundensatz für Personal lag im Jahr 2024 bei rund 46 Euro.

Die Gesamtaufwendungen (Ergebnishaushalt) inkl. Fuhrpark lagen im Prüfungszeitraum bei jährlich rund 288.400 Euro. Im Vergleich dazu vereinnahmte der Bauhof an geleisteten Bauhof-tätigkeiten im Jahr 2023 nur rund 79 %. Im Folgejahr 2024 ergab sich ein Überschuss bzw. eine Kostendeckung von 138 %. Der Voranschlag 2025 zeigt mit dem verrechneten Personalstunden-satz eine Kostendeckung.

*Die Berechnung der Vergütungen für die Bauhofmitarbeiter ist so zu gestalten, dass der Bauhof ein nahezu ausgeglichenes Betriebsergebnis verzeichnet. Dies steigert die Kostenwahrheit für die einzelnen Bereiche.*

In der unten angeführten Tabelle sind jene Bereiche genannt, für die der Bauhof für die Gemeinde in den Jahren 2022 bis 2024 vermehrt Leistungen erbracht hat (Ergebnishaushalt):

<b>Bereich</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Kläranlage	10.474 Euro	27.558 Euro	68.358 Euro
Wasserversorgung	9.109 Euro	26.974 Euro	47.415 Euro
Winterdienst	34.036 Euro	33.914 Euro	47.307 Euro
Freibad	18.533 Euro	26.927 Euro	47.289 Euro
Abfallbeseitigung	21.254 Euro	16.638 Euro	44.861 Euro
Gemeindestraßen	9.663 Euro	16.001 Euro	37.973 Euro
Abwasserbeseitigung	7.989 Euro	13.044 Euro	35.524 Euro
investive Gebarung	21.990 Euro	14.585 Euro	31.424 Euro

Darüber hinaus erbrachten die Bauhofmitarbeiter im Prüfungszeitraum jährlich durchschnittlich rund 22.700 Euro an aktivierungspflichtigen Leistungen für investive Einzelvorhaben, die zum Großteil den Bereich Gemeindestraßen betrafen. Die aktivierten Eigenleistungen sind in den Erläuterungen und im Lagebericht nicht ersichtlich.

*Die aktivierten Eigenleistungen sind in den Erläuterungen und im Lagebericht anzuführen.*

Der Schwerpunkt der Tätigkeiten der Bauhofmitarbeiter lag grundsätzlich in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie saisonbedingt im Freibad und im Winterdienst. Jedoch stechen die Tätigkeiten für den Kindergarten und für die Abfallbeseitigung hervor. Der Mitarbeiterstand des Bauhofs ist im Gemeindevergleich geringfügig über dem Durchschnitt, was im Wesentlichen mit dem umfangreichen Leistungsspektrum in Verbindung steht.

*Der hohe Mitarbeiterstand wird größtenteils durch das vorliegende große Leistungsspektrum des Bauhofs relativiert. Dennoch sollte der Bauhof auf Effizienz und Einsparungsmöglichkeiten stets durchleuchtet werden.*

## Vergütungsbuchungen

Gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen sind die Kosten für die Bauhofmitarbeiter und das Verwaltungspersonal zwischen den verschiedenen Bereichen zu verrechnen. Am Jahresende sind die Umbuchungen – meist aufgrund von Zeitaufzeichnungen – für den Rechnungsabschluss durchzuführen.

Festzustellen war, dass die Gemeinde in den Jahren 2022 und 2023 sämtliche Vergütungsbuchungen (Personal und Fahrzeuge) nur im Ergebnishaushalt ausgabenseitig darstellte. Dies wirkte sich in sämtlichen Tätigkeitsfeldern der Bauhofmitarbeiter (Ansätzen) und vor allem wesentlich in den Gebührenhaushalten<sup>17</sup> aus und zeigt folglich im Finanzierungshaushalt scheinbar verbesserte Betriebsergebnisse. Im Zuge der Kostenwahrheit übernahm die prüfende Stelle sämtliche Vergütungsbuchungen in den Finanzierungshaushalt.

Darüber hinaus stellte die Gemeinde im gesamten Prüfungszeitraum 2022 bis 2024 keine Verwaltungskostentangente sowie in den Betrieben Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung auch keine aliquoten Ausgaben für „Bezüge der Organe“ dar. Im Voranschlag 2025 fehlen nach wie vor aliquote Ausgaben für „Bezüge der Organe“.

*Unter dem Aspekt der Kostenwahrheit sind sämtliche Vergütungsleistungen (Bauhof, Verwaltung und allenfalls Vertretungskörper) im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt darzustellen.*

## Güterwege

Das rund 41 km lange Güterwegenetz der Gemeinde verursachte im Jahr 2022 Aufwendungen von rund 33.300 Euro. In den Jahren 2023 und 2024 stiegen die Aufwendungen auf durchschnittlich rund 52.800 Euro pro Jahr<sup>18</sup>. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Bereiche mit nennenswerten Ausgaben:

Jahr	2022	2023	2024
Beitrag WEV	26.720 Euro	30.720 Euro	30.720 Euro
Vergütungsleistungen an Bauhof	6.438 Euro	14.334 Euro	13.291 Euro
Anlagen zu Straßenbauten	0 Euro	4.756 Euro	0 Euro

Die Gemeinde ist Mitglied beim Wegeerhaltungsverband „Unteres Mühlviertel“ (WEV). Zur Bedeckung der Erhaltungsaufwendungen war im Jahr 2024 ein Beitrag von rund 30.700 Euro von der Gemeinde zu leisten. Im Zuge der Erneuerung der „Brücke Hammerschmied“ ergaben sich im Jahr 2023 Aufwendungen in Höhe von rund 4.800 Euro.

Wird der Kostenbeitrag an den WEV in Abzug gebracht, errechnen sich in den Jahren 2023 und 2024 Gesamtausgaben von rund 540 Euro je Kilometer pro Jahr. Die Aufwände liegen landesweit geringfügig unter dem Mittelfeld.

Das Güterwege-Neubau/Instandsetzungsprogramm für die Jahre 2022 bis 2024, welches die Gemeinde in der investiven Gebarung abwickelte, band Gesamtausgaben von jährlich durchschnittlich rund 83.300 Euro. Die Gemeinde konnte sämtliche Aufwendungen zur Gänze mit Eigenmitteln bzw. Kapitaltransferzahlungen<sup>19</sup> bedecken. Im Gemeindevergleich konnten in Summe für den Güterwegesbau hohe Mittel zur Verfügung gestellt werden.

*Grundsätzlich obliegt die Betreuung der Güterwege dem WEV, weshalb der Einsatz von Bauhofmitarbeitern für Instandhaltungsarbeiten auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden sollte.*

<sup>17</sup> Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung

<sup>18</sup> Das Zahlenmaterial der Jahre 2022 und 2023 für die Vergütungsbuchungen für den Bauhof (Personal, Fahrzeuge) stammt aus dem Ergebnishaushalt.

<sup>19</sup> Eigenmittel, LZ-Mittel und Interessentenbeiträgen

## Winterdienst

Der Winterdienst einschließlich Straßenreinigung verursachte in den Jahren 2022 und 2023 Ausgaben von durchschnittlich rund 71.400 Euro pro Jahr. Im Jahr 2024 erhöhten sich die Ausgaben auf insgesamt rund 82.100 Euro. Der Voranschlag 2025 geht von präliminierten Ausgaben von 75.200 Euro aus. Die ausgewiesenen Aufwendungen unterteilen sich wie folgt:

Position	2022	2023	2024	VA 2025
	<b>Beträge in Euro</b>			
Vergütungsleistungen an Bauhof	34.036	33.914	47.307	28.300
Entgelte an Dritte	16.083	14.119	19.218	19.200
Auftausalz	8.640	10.886	5.520	11.000
Kostenbeitrag Winterdienst Landesstr.	7.438	7.438	7.438	7.400

Der Winterdienst wird zu etwa 2 Drittel von den gemeindeeigenen Bauhofmitarbeitern und zum restlichen Teil von einem Unternehmen durchgeführt. Laut bestehender Vereinbarung erhält der Unternehmer für jede Winterdienstperiode eine Grundpauschale von 9.500 Euro. Ein Stundensatz von 125 Euro netto wird erst ab der 60. Einsatzstunde ausbezahlt. Im Vertrag mit dem Unternehmer wird auf die Winterdienstrichtlinie RVS 12.04.12 Bezug genommen. Der Vertrag gilt für die Winterdienstperioden 2024/2025 und 2025/2026, wobei eine Indexanpassung für diesen Zeitraum ausgeschlossen ist.

Im Prüfungszeitraum lagen die Kosten je Straßenkilometer (insgesamt 59 km) bei jährlich rund 1.300 Euro. Die Aufwände liegen landesweit geringfügig unter dem Mittelfeld. Die Abwicklung des Winterdienstes auf den Landesstraßen obliegt der Straßenmeisterei. In den Prüfungsjahren fielen diesbezüglich jährlich Auszahlungen von rund 7.400 Euro an.

An Einnahmen konnten im Prüfungszeitraum Kostenersatz von durchschnittlich rund 3.500 Euro pro Jahr lukriert werden, die im Zusammenhang mit Schneeräumungen und Salzstreuungen auf Gehsteigen und Parkplätzen standen.

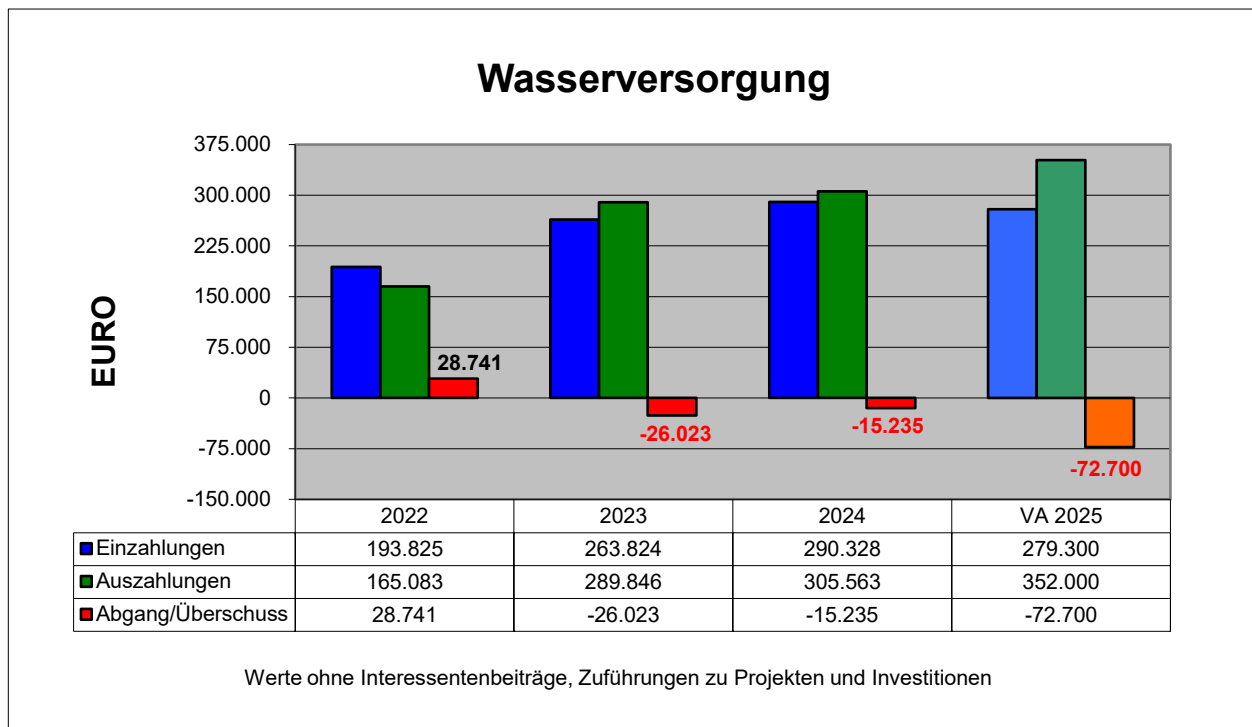
Die Räumung der Gehsteige wird von den Grundeigentümern und gelegentlich von den Bauhofbediensteten erledigt. Die Grundeigentümer:innen werden in den Gemeindenachrichten grundsätzlich zu den Pflichten der Anrainer:innen gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 hingewiesen.

Der Ankauf von Streusplitt wird dem Konto "459 – Sonstige Verbrauchsgüter" zugeordnet.

*Für diese Ausgabe ist die laut VRV 2015 vorgesehene Kontengruppe „455“ heranzuziehen.*

# Öffentliche Einrichtungen

## Wasserversorgung



Die Marktgemeinde Kefermarkt betreibt eine öffentliche Wasserversorgungsanlage, die einen Großteil des Gemeindegebiets versorgt. Um den Bedarf abzudecken, bezieht die Gemeinde auch Wasser vom Wasserverband „Fernwasserversorgung Mühlviertel“. Die restlichen Objekte verfügen über eigene Hausbrunnen. Der nach Einwohnern berechnete Anschlussgrad liegt laut Gebührekalkulation 2025 bei rund 94 %.

Die laufende Gebarung der Wasserversorgung zeigte im Finanzierungshaushalt im Jahr 2022 einen Überschuss von rund 28.700 Euro. Der seit dem Jahr 2023 bestehende Abgang ist in erster Linie durch höhere Kreditzinsen aufgrund der Zinswende (Mitte 2022) sowie auch durch gestiegene Stromkosten zu begründen. Bei den Betriebsergebnissen wurden etwaige Interessentenbeiträge und Investitionen in Abzug gebracht. Der Voranschlag 2025 umfasst nunmehr sämtliche aliquote Verrechnungsbuchungen (Bauhof und Verwaltung). Hingegen stellte die Gemeinde die Tätigkeiten der Gemeindeorgane nicht in den Rechenwerken dar.

*Unter dem Aspekt der Kostenwahrheit sollten die Vergütungsleistungen für den Vertretungskörper aliquot unter dem Konto „720399 – Bezüge der Organe“ dargestellt werden.*

Der Ergebnishaushalt zeigte ebenfalls ab dem Jahr 2023 negative Nettoergebnisse von jährlich durchschnittlich rund 56.300 Euro. Rund ein Drittel der Auszahlungen bindet der Annuitätendienst (6 Darlehen) mit durchschnittlich rund 89.200 Euro pro Jahr. Für das Siedlungswasserbaudarlehen „WVA – BA09“ ist seit dem Jahr 2024 ein Annuitätendienst von jährlich rund 13.100 Euro aufzubringen. Der Instandhaltungsaufwand lag bei insgesamt rund 41.700 Euro.

Die Wasserbezugsgebühr lag im Prüfungszeitraum bei 2,82 Euro netto je m<sup>3</sup>. Eine Gebührenerhöhung war im Prüfungszeitraum nicht zu ersehen. Die Gemeinde zählt voraussichtlich ab dem Jahr 2026 zu den Härteausgleichsgemeinden. Für Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen und keine Auszahlungsdeckung vorweisen, ist eine zumutbare Benutzungsgebühr von 2,27 Euro netto je m<sup>3</sup> (2025) festzulegen. Deren Höhe entspricht den Vorgaben des Landes Oberösterreich.

In der Gebührenordnung ist keine Mindestverbrauchs- oder Grundgebühr vorgesehen. Damit würde der Beitrag zu den Fixkosten der Infrastruktur, die ja jedem angeschlossenen Haushalt gleichermaßen zur Verfügung steht, gleichmäßiger verteilt.

*Die Gemeinde sollte in der Wassergebührenordnung neben einer Verbrauchsgebühr auch eine verbrauchsunabhängige Komponente festsetzen, deren Höhe annähernd den statistischen Verbrauch einer Person abdecken sollte.*

Für das Jahr 2025 beträgt die Mindest-Wasseranschlussgebühr 2.575 Euro netto und entspricht der vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühr. Die Gemeinde wurde darauf hingewiesen, dass bei Härteausgleichsgemeinden in der Wasser- und Kanalgebührenordnung ein Aufschlag von 10 % auf die Mindestanschlussgebühr vorzusehen ist, falls bei den genannten Betrieben keine Auszahlungsdeckung besteht.

Aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) ergab sich für das Jahr 2023 ein Kostendeckungsgrad von rund 67 %. Auch die Planwerte bis 2029 zeigen, dass keine vollständige Kostendeckung erreicht werden wird. Im Rahmen der Gemeindeautonomie haben die Gemeinden aber jedenfalls die Möglichkeit höhere Gebühren einzuhoben, um einerseits auch tatsächlich eine Kostendeckung zu erreichen oder andererseits durch Gebührenüberschüsse für künftige Investitionen oder Instandhaltungen der jeweiligen Anlagen Vorsorge zu treffen.

*Vorrangiges Ziel sollte es sein, dass die Gemeinde bei der Wasserversorgung kostendeckende Gebühren einhebt.*

### **Gebührenkalkulation**

Die Gebührenkalkulation für die gemeindeeigenen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sollten fehlerfrei und zeitgerecht mit dem Voranschlag erstellt und an die Bezirkshauptmannschaften übermittelt werden. Für die Abwicklung wird seit dem Jahr 2005 vom Land OÖ eine Web-Anwendung bereitgestellt. Hierzu wird auf das Rundschreiben IKD-2021-108827/157-Bm vom 21. Oktober 2025 verwiesen, worin die Gebührenkalkulation NEU ab dem Haushaltsjahr 2025 geregelt wird.

Es war ersichtlich, dass die Gemeinde im gesamten Prüfungszeitraum die Vorlage der Gebührenkalkulationen (Wasser und Kanal) an die Behörde verabsäumte, sodass diese weder geprüft noch auf die Web-Applikation hochgeladen werden konnten.

*Die Gemeinde hat künftig die Gebührenkalkulationen zeitgerecht mit dem Voranschlag an die Bezirkshauptmannschaft vorzulegen.*

### **Herstellung der Hausanschlussleitungen (Wasser und Kanal)**

Der Gemeinderat beschloss im Jahr 2015 die Wasserleitungsordnung für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage. Diese lässt für Eigentümer jener Objekte, die dem Anschlusszwang unterliegen, keine abweichenden privatrechtlichen Vereinbarungen zu. Die rechtliche Grundlage bildet § 5 Abs. 3 Oö. WVG 2015<sup>20</sup>.

Bei Durchsicht der Haushaltsbuchungen waren mehrere Rechnungen an Hauseigentümer bezüglich Wasseranschlusses ersichtlich. Diese Positionen beinhalteten diverse Weiterverrechnungen in Bezug auf Einbaugarnitur, Sperrschieber und Material. Die dazugehörigen Arbeitsleistungen werden jedoch nicht in Rechnung gestellt und übernimmt die Gemeinde.

*Die Veranlassung der Herstellung obliegt dem Eigentümer des anschlusspflichtigen Objekts, welcher auch die Kosten für die Herstellung und die Instandhaltung dieser Einrichtungen zu tragen hat.*

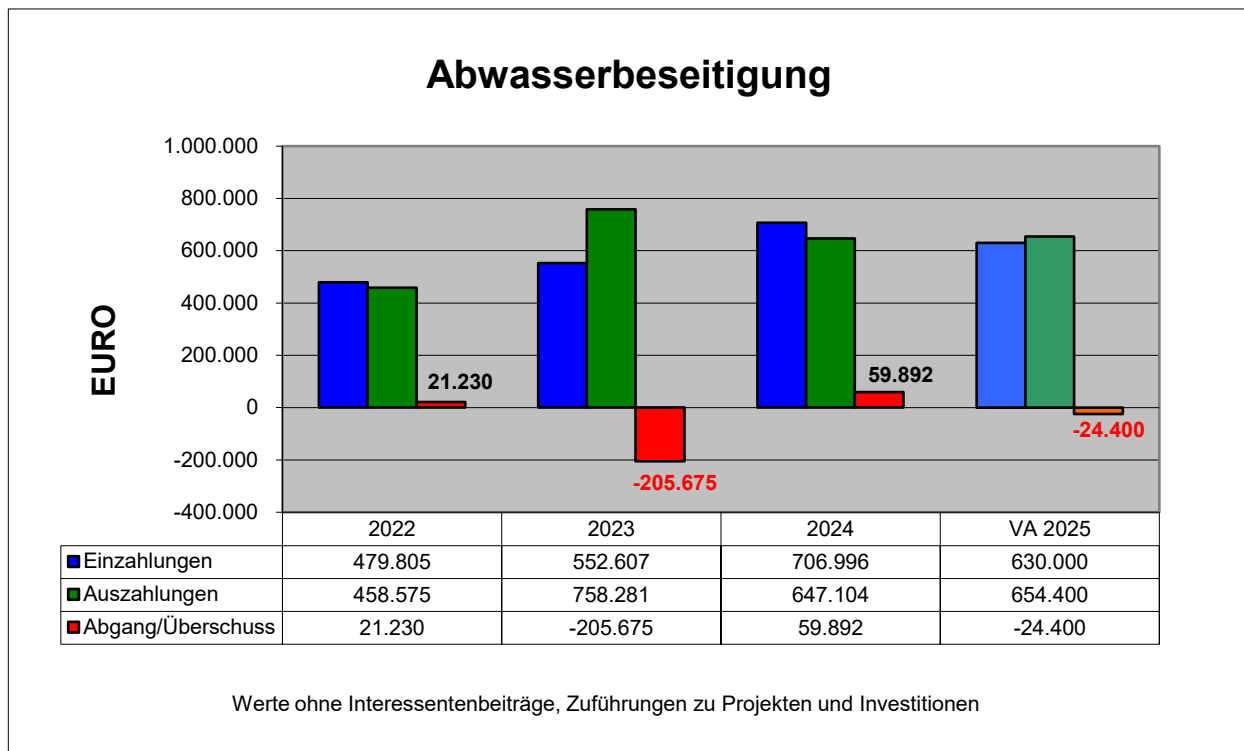
---

<sup>20</sup> Durch das Inkrafttreten des Oö. WVG 2015 entfiel die Möglichkeit, mit der Gemeinde hinsichtlich der Kostentragung privatrechtlich etwas anderes zu vereinbaren.

Die gültige Kanalordnung für die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage stammt aus dem Jahr 2015. In dieser ist jedoch nicht die Verpflichtung des Objekteigentümers zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation sowie die Kostentragung des Anschlusses geregelt. Die rechtliche Grundlage bildet § 12 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 (Oö. AEG 2001).

*Sämtliche im Zusammenhang mit der Hauskanalanlage stehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Hauskanalanlage, sind vom Eigentümer des Objekts zu tragen. Dies könnte als Hinweis in der Kanalordnung ergänzt werden.*

## Abwasserbeseitigung



Die Abwässer vom gesamten Gemeindegebiet Kefermarkt werden in der gemeindeeigenen Kläranlage entsorgt. Darüber hinaus wird auch ein Teil der Abwässer aus der Marktgemeinde Lasberg eingeleitet. Das Kanalnetz erstreckt sich in der Gemeinde über eine Länge von rund 29 km, wobei der nach Einwohnern gerechnete Anschlussgrad laut Gebührenkalkulation 2025 bei rund 79 % liegt.

Die laufende Gebarung der Abwasserbeseitigung zeigte im Finanzierungshaushalt jährlich divergierende Ergebnisse. Bei den Betriebsergebnissen wurden etwaige Interessentenbeiträge und Investitionen in Abzug gebracht. Der Abgang im Jahr 2023 ergab sich wiederum in erster Linie durch höhere Kreditzinsen aufgrund der Zinswende (Mitte 2022) sowie auch durch gestiegene Stromkosten. Auch beinhaltet das Jahr 2023 eine Sondertilgung von rund 187.400 Euro (Zinscap). Zur Gegenfinanzierung löste die Gemeinde eine zweckgebundene Rücklage auf. Der Überschuss im Jahr 2024 beinhaltet die Nachverrechnung (Aufrollung) der anteiligen Betriebskosten der Jahre 2021 und 2022 für die Übernahme der Abwässer der Marktgemeinde Lasberg (rund 45.500 Euro).

Der Ergebnishaushalt weist im gesamten Prüfungszeitraum negative Nettoergebnisse in Höhe von jährlich rund 75.000 Euro aus.

Der Annuitätendienst (Darlehenstilgung und Zinsen) lag im Jahr 2024 bei rund 450.200 Euro und machte aufgrund der Zinslage rund 2 Drittel der Gesamtausgaben aus. Der Instandhaltungsaufwand lag im Prüfungszeitraum bei jährlich durchschnittlich rund 29.800 Euro.

Der Voranschlag 2025 umfasst nunmehr sämtliche aliquote Verrechnungsbuchungen (Bauhof und Verwaltung). Hingegen stellte die Gemeinde die Tätigkeiten der Gemeindeorgane nicht in den Rechenwerken dar.

*Unter dem Aspekt der Kostenwahrheit sollten die Vergütungsleistungen für den Vertretungskörper aliquot unter dem Konto „720399 – Bezüge der Organe“ dargestellt werden.*

Die Kanalbenutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr (40 Euro netto je Anschluss) und einer Bezugsgebühr zusammen. Darüber hinaus wird eine Gebühr pro Person und Haushalt<sup>21</sup> (pauschaliert) eingehoben. Seit dem Jahr 2023 beträgt die Kanalbenutzungsgebühr 6,82 Euro netto je m<sup>3</sup>.

Die Gemeinde zählt voraussichtlich ab dem Jahr 2026 zu den Härteausgleichsgemeinden. Für Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen und keine Auszahlungsdeckung vorweisen, ist eine zumutbare Benutzungsgebühr von 5,11 Euro netto je m<sup>3</sup> (2025) festzulegen. Die errechnete Benutzungsgebühr in der Gebührenkalkulation (Mischpreis) betrug im Jahr 2023 6,98 Euro netto je m<sup>3</sup>. Deren Höhe entsprach den Vorgaben des Landes Oberösterreich.

Aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) ergab sich für das Haushaltsjahr 2023 ein Kostendeckungsgrad von rund 69 %. Die Planwerte zeigen ebenfalls nur einen Kostendeckungsgrad von rund 76 %. Im Rahmen der Gemeindeautonomie haben die Gemeinden aber jedenfalls die Möglichkeit höhere Gebühren einzuheben, um einerseits auch tatsächlich eine Kostendeckung zu erreichen oder andererseits durch Gebührenüberschüsse für künftige Investitionen oder Instandhaltungen der jeweiligen Anlagen Vorsorge zu treffen.

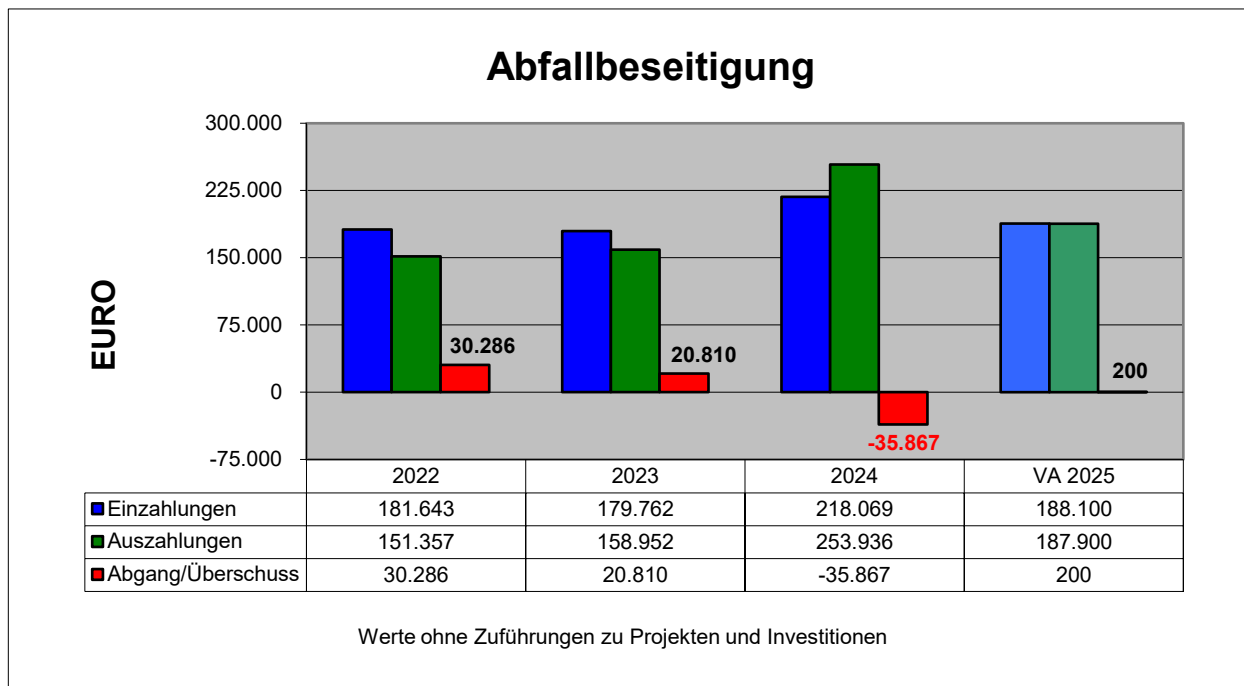
*Vorrangiges Ziel sollte es sein, dass die Gemeinde bei der Abwasserbeseitigung kostendeckende Gebühren einhebt. Darüber hinaus sollte die Gemeinde die verbrauchsunabhängige Komponente erhöhen, damit ihr Wert annähernd den statistischen Verbrauch einer Person abdeckt.*

Für das Jahr 2025 beträgt die Mindest-Kanalanschlussgebühr 4.295 Euro netto und entspricht der vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühr. Die Gemeinde wurde darauf hingewiesen, dass bei Härteausgleichsgemeinden in der Wasser- und Kanalgebührenordnung ein Aufschlag von 10 % auf die Mindestanschlussgebühr vorzusehen ist, falls bei den genannten Betrieben keine Auszahlungsdeckung besteht.

---

<sup>21</sup> 1 Personen-Haushalt 45 m<sup>3</sup>/Jahr, 2 Personen-Haushalt 80 m<sup>3</sup>/Jahr etc.

## Abfallbeseitigung



Der Betrieb der Abfallbeseitigung einschließlich Altstoffsammelzentrum (ASZ) zeigte in den Jahren 2022 und 2023 Überschüsse von durchschnittlich rund 25.500 Euro pro Jahr. Die Gemeinde legte im Jahr 2022 den Großteil des Überschusses (rund 21.900 Euro) auf Rücklage. Hingegen ergab sich im Jahr 2024 ein Abgang von rund 35.900 Euro, welcher sich vor allem durch gestiegene Kosten in den Bereichen Kompostierung bzw. Haus- und Sperrabfall begründet. Zur Bedeckung des Abgangs mussten allgemeine Haushaltsmittel herangezogen werden, da die Gemeinde die bestehende Rücklage nicht auflöste.

*Grundsätzlich ist eine ausgabendeckende Führung dieser Einrichtung zu gewährleisten. Eine Ausgabendeckung ist stets anzustreben.*

Das Jahr 2023 beinhaltet auch den Zweckzuschuss zur Finanzierung der Gebührenbremse einschließlich der Gutschriften. Der Voranschlag 2025 umfasst nunmehr sämtliche aliquote Verrechnungsbuchungen (Bauhof und Verwaltung). Auf die Härteausgleichskriterien laut „Gemeindefinanzierung NEU“ wird im Besonderen hingewiesen.

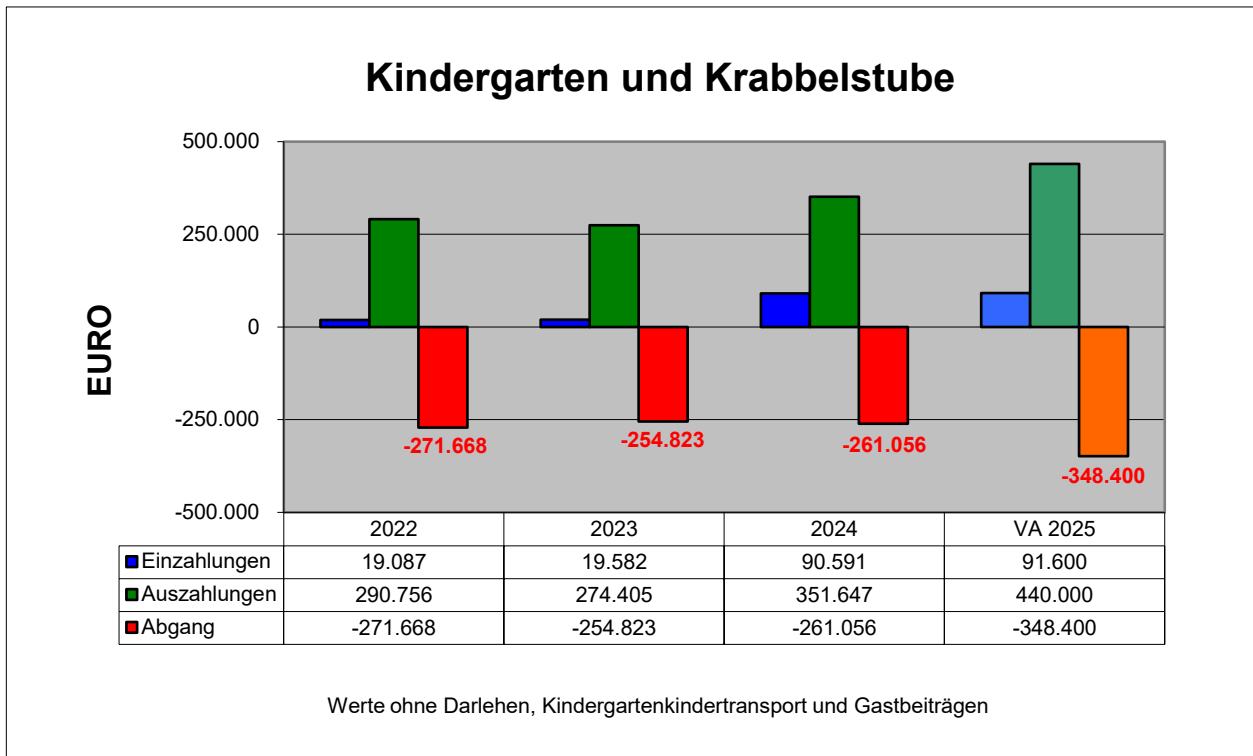
Die Entsorgung des Restmülls wird durch den Bezirksabfallverband Freistadt organisiert, die Biomüllentsorgung durch die Marktgemeinde Kefermarkt. Ein Altstoffsammelzentrum (ASZ) befindet sich in der Gemeinde. Die Abfälle werden im Bringsystem gesammelt und können zu den Öffnungszeiten abgegeben werden. In Summe arbeiten 5 Bedienstete mit insgesamt 1 PE im ASZ.

Der Gemeinderat beschloss für das Jahr 2025 eine Gebührenerhöhung (GR-Beschluss vom Dezember 2024). Die Abfallordnung stammt aus dem Jahr 2011. Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben betreffend die Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden Biotonnenabfälle eines vertraglich gebundenen Dritten. Die Sammlung der Hausabfälle erfolgt vierwöchentlich, jene der biogenen Abfälle von Anfang April bis Ende September wöchentlich. Außerhalb dieser Zeit zweiwöchentlich.

*Aus wirtschaftlicher Sicht könnte ganzjährig eine zweiwöchentliche Biotonnensammlung erfolgen, wobei durch die regelmäßige Zugabe von geeigneten biologischen Substanzen der Zeitraum auf höchstens 4 Wochen verlängert werden könnte<sup>22</sup>.*

<sup>22</sup> § 5 Abs. 3 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009

## Kindergarten



Der von einem privaten Rechtsträger verwaltete Kindergarten wurde im Prüfungszeitraum 2022 bis 2024 4-gruppig geführt, wobei sich dieser in 3 Regel- und eine Integrationsgruppe unterteilte. Darüber hinaus besteht eine Krabbelstube, die in der Darstellung inkludiert ist. Die Betreuungseinrichtungen (Kindergarten und Krabbelstube) verzeichneten im Prüfungszeitraum Abgänge von jährlich durchschnittlich rund 262.500 Euro. Der höhere Abgang im Jahr 2022 inkludiert mehrere Investitionen von insgesamt rund 17.000 Euro, die vorrangig die Umstellung auf IP-Telefonie (Sprechanlage) sowie den Ankauf von 2 Laptops betrafen.

Die hohen Ausgabensteigerungen in den Jahren 2024 und 2025 (Voranschlag) stehen vorrangig im Zusammenhang mit dem beschlossenen Kinderland-Maßnahmenpaket (seit 1. März 2023)<sup>23</sup> und der Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz-Novelle 2023, die mit 1. September 2023 in Kraft trat<sup>24</sup>. Da die Gemeinde im Haushaltsjahr 2024 die Finanzaufweisung gemäß § 23 FAG 2024 (Zukunftsfonds)<sup>25</sup> in Höhe von rund 59.800 Euro in der operativen Gebarung beließ, konnte ein höherer Abgang vermieden werden. Der Voranschlag 2025 geht von einem Fehlbetrag von 348.400 Euro aus, da die Finanzaufweisung (Zukunftsfonds) für Investitionen (investive Gebarung) verwendet wird. Dieser umfasst nunmehr auch sämtliche aliquote Verrechnungsbuchungen (Bauhof und Verwaltung).

Da die Abrechnung des Rechtsträgers nicht zwischen Kindergarten und Krabbelgruppe unterscheidet bzw. nicht getrennt vorgelegt wird, kann kein expliziter Abgang eruiert werden.

*Damit zwischen den Ausgaben für Kindergarten und Krabbelstube unterschieden werden kann, ist vom Rechtsträger eine getrennte Abrechnung der Einrichtungen einzufordern.*

<sup>23</sup> Zu den Gehaltsansätzen des Jahres 2023 ist seit 1. März 2023 eine weitere Erhöhung durch das Kinderland-Maßnahmenpaket hinzugekommen (päd. Fachpersonal 250 Euro brutto, päd. Assistenzkräfte 150 Euro brutto)

<sup>24</sup> Ausweitung der Öffnungszeiten auf mindestens 47 Öffnungswochen pro Jahr, Erhöhung der Vorbereitungs- und Leitungszeit sowie schrittweise Reduktion der Kinderhöchstzahlen (Arbeitsjahr 2025/2026 maximal 22 Kinder)

<sup>25</sup> Insbesondere für Maßnahmen zum Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren, zur Anpassung bedarfsgerechter Öffnungszeiten sowie zur Verbesserung der Betreuungsqualität (zB Optimierung des Fachkraft-Kind-Schlüssels und der Gruppengrößen)

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über Gruppen- und Kinderanzahl des Kindergartens in den jeweiligen Betriebsjahren und zeigt auch den jährlichen Abgang je Kindergartenkind (ohne Kindergartenkindertransport) auf:

<b>Kindergartenjahr</b>	<b>2022/2023</b>	<b>2023/2024</b>	<b>2024/2025</b>
Gruppenanzahl – Kindergarten	4	4	4
Gruppenanzahl – Krabbelstube	1	1	1
Kinderanzahl – Kindergarten	83	83	82
Kinderanzahl – Krabbelstube	10	12	10
Abgang je Kind/Jahr	2.921 Euro	2.682 Euro	2.838 Euro

Unter Einrechnung der Ausgaben der Krabbelstubengruppe lagen die Zuschussleistungen der Gemeinde im Prüfungszeitraum bei jährlich rund 2.800 Euro je Kind und somit vergleichsweise auf gutem Niveau. Der gute Wert ergibt sich unter anderem durch die kompakten Öffnungszeiten sowie durch eine annähernde Vollauslastung. Die Öffnungszeiten im Kindergarten sind Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Die Gemeinde bietet im Kindergarten eine Mittagsverpflegung an, die von einem Gastronomiebetrieb zubereitet wird.

Im September 2024 trat die Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 in Kraft. In der Verordnung sind Tarife für die Nachmittagsbetreuung festgelegt. In der Gemeinde besteht dahingehend für den entgeltlichen Besuch von Kindern im Kindergarten und in der Krabbelstube eine Tarifordnung. Der Elternbeitrag ist sozial gestaffelt und richtet sich unter Beachtung der festgelegten Mindest- und Höchstbeiträge nach dem Brutto-Familien-Einkommen und wird jährlich indexiert. Die Tarifhöhe entsprach den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.

### **Materialbeitrag**

Die Höhe des einbehaltenen Material- und Werkbeitrags lag im Kindergartenjahr 2025/2026 bei 120 Euro. Gemäß den rechtlichen Vorgaben kann (je nach tatsächlichem Aufwand) seit dem Jahr 2025/2026 ein maximaler Beitrag von 133 Euro eingehoben werden.

### **Kindergartentransport**

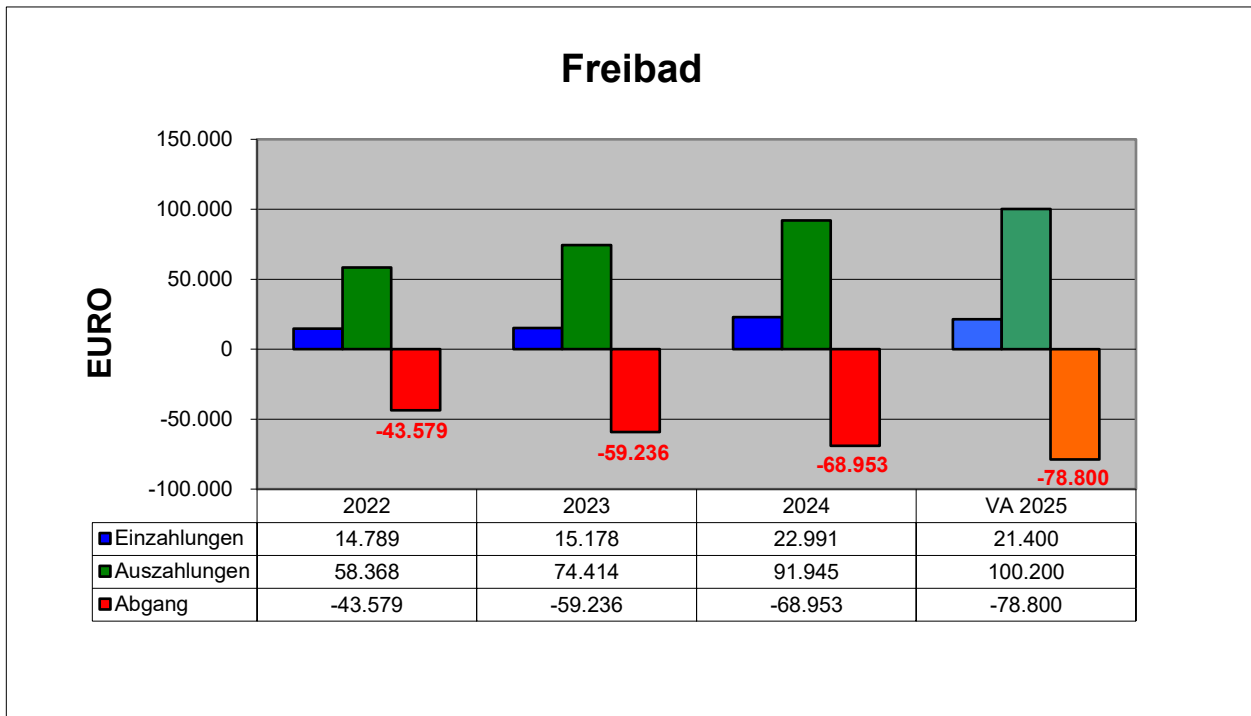
Ausgaben entstanden der Gemeinde auch durch den Transport der Kindergartenkinder (Beförderungskosten, Kosten für Begleitperson). Diesen besorgt ein Transportunternehmen mit 2 kleinen Bussen (8-Sitzer). Seit Beginn 2024 besteht ein neuer Vertrag mit einem Transportunternehmen. Ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss vom März 2024 liegt vor.

Unter Berücksichtigung des Landeszuschusses ergab sich im Prüfungszeitraum 2022 bis 2024 ein von der Gemeinde zu bedeckender Abgang von durchschnittlich rund 12.600 Euro pro Jahr. Somit betrug der Zuschussbedarf der Gemeinde rund 300 Euro je Kind. Dies ist im Gemeindevergleich ein guter Wert. Aus derzeitiger Sicht ergibt sich eine Förderung seitens des Landes OÖ zum Transport von Kindergartenkindern von rund 58 % anstelle der üblichen 75 %.

Die Personalausgaben bei der Busbegleitung lagen in den Jahren 2022 und 2023 bei jährlich rund 17.100 Euro. In dieser Zeit wurden 39 Kinder befördert. Seit der Pensionierung einer teilzeitbeschäftigten Gemeindebediensteten (September 2023) wird keine Busbegleitung mehr angeboten. Die Gemeinde hob in den Kindergartenjahren 2021/2022 und 2022/2023 von den Eltern der zu befördernden Kinder einen monatlichen Kostenbeitrag von 16 Euro je Kind ein, welcher jährlich ausgabendeckend war. Aufgrund der Beendigung der Busbegleitung werden seit dem Kindergartenjahr 2023/2024 keine Elternbeiträge mehr eingehoben.

*Sollte künftig wieder eine Busbegleitung angeboten werden, so wird ein Elternbeitrag entsprechend der Ausgabendeckung empfohlen.*

## Freibad



Das solarbeheizte Freibad verfügt über 2 Schwimmbecken (einschließlich Kinderbecken). Unmittelbar angrenzend befinden sich verschiedene Sportanlagen (Beachvolleyballplatz, Tennis- und Sportplätze). Umschlossen wird das Freibad von einer Liegewiese.

In den letzten Jahren erfolgte in mehreren Etappen die Sanierung des Freibads. Die Maßnahmen umfassten auch eine Dachneueindeckung, die Montage einer 11,7 kWp PV-Anlage und die Anbringung eines Vollwärmeschutzes. Da ein Ausgabendeckungsgrad von mindestens 50 % als Fördervoraussetzung nicht gegeben war, erhielt die Gemeinde keine Fördermittel. Dennoch konnte die Gemeinde das investive Einzelvorhaben, vor allem aufgrund der guten Entwicklung der Ertragsanteile im Jahr 2022, mit eigener Kraft (Eigenmittel) finanzieren.

Die Einrichtung erzielte jährlich Fehlbeträge, die sich im Prüfungszeitraum kontinuierlich von rund 43.600 Euro auf rund 69.000 Euro erhöhten. Im Budget 2025 ist ein Defizit von 78.800 Euro vorgesehen. Der Voranschlag 2025 umfasst nunmehr sämtliche aliquote Verrechnungsbuchungen (Bauhof und Verwaltung). Die ausgabenintensivsten Positionen stellten sich wie folgt dar:

Jahr	2022	2023	2024
Vergütungsleistungen Bauhof	18.533 Euro	26.927 Euro	47.289 Euro
Benützungsgebühren	11.574 Euro	15.299 Euro	18.534 Euro
Stromkosten	8.730 Euro	13.455 Euro	12.545 Euro
Chemische Mittel	7.301 Euro	5.675 Euro	7.492 Euro

Den wesentlichsten Kostenfaktor stellten im Prüfungszeitraum die Personalkosten (Vergütungsleistungen) und die Betriebskosten dar, wobei Letzteres vor allem die Kanalbenützungsgebühren betraf. Seit dem Jahr 2023 sind Zeiterfassung und Kostenstellen verknüpft, was eine exakte Kostenzuordnung gewährleistet. Dies zeigt nun die tatsächlich erbrachten Leistungen der Bauhofmitarbeiter (Wasseraufbereitung, Rasen mähen etc.). Für Instandhaltungen musste die Gemeinde nur durchschnittlich rund 2.000 Euro pro Jahr aufwenden.

*Da Personalkosten wesentliche Kostenfaktoren darstellen, könnte ein Rasenroboter das Rasenmähen in den Abendstunden übernehmen.*

Die Gemeinde kaufte im Jahr 2022 einen Reinigungsroboter in Höhe von rund 8.700 Euro an und holte dazu im Vorfeld mehrere Angebote ein. Ein entsprechender Gemeindevorstandsbeschluss liegt vor. Der Gemeindevorstand entschied sich für das teuerste Produkt, da vorzugsweise zu dieser Marke eine Österreich-Vertretung eingerichtet ist. Die erwähnte Begründung stellt kein Zuschlagskriterium im Vergabeverfahren dar und ist daher nicht zulässig.

*Künftig ist der Zuschlag dem wirtschaftlich günstigsten Angebot zu erteilen, sofern nicht bereits in der Ausschreibung definierte Zuschlagskriterien festgelegt wurden.*

Das Freibad ist ab Mitte Mai bis Anfang September bei Schönwetter von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet. Mit Chip kann man auch außerhalb der Öffnungszeiten von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr das Freibad benutzen. Die Öffnungszeiten sind gut gewählt.

Für den Betrieb des Freibads liegt eine Badeordnung aus dem Jahr 2020 vor. Das Freibadbuffet wird seit dem Jahr 2022 neu verpachtet. Ein Pachtvertrag liegt ebenfalls vor, welcher eine geringfügige Grundmiete enthält. Die Stromkosten werden dem Pächter in Rechnung gestellt. Neben dem Buffetbetrieb übernimmt der Pächter auch die Kassiertätigkeiten, eine explizite Badeaufsicht übernimmt er jedoch nicht. Saisonkarten und Chips sind nur am Gemeindeamt erhältlich.

Angemerkt wird, mit einem Eintrittsgeld ergibt sich ein Vertragsverhältnis zwischen den Badegästen und dem Betreiber. Dadurch erhöht sich die Haftung des Betreibers und es kommt zur Beweislastumkehr. Das Erfordernis einer Badeaufsicht mit entsprechenden Kenntnissen kann sich auch aus den haftungsrechtlichen Bestimmungen, einer durchgeführten Risikoanalyse gemäß ÖNORM EN 15288-2 und der Pflicht des Badebetreibers die Anlage entsprechend zu warten ergeben. Die Marktgemeinde Kefermarkt führte im Jahr 2020 eine Risikoanalyse gemäß ÖNORM EN 15288-2 durch.

Die Gesamteinnahmen der verkauften Tages- und Saisonkarten lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 16.100 Euro pro Jahr. Die Gemeinde setzte die Badetarife zuletzt im Jahr 2024 neu fest. Der Tagestarif für erwachsene Vollzahler liegt bei 4 Euro, die Tageskarte ab 17:00 Uhr bei 2 Euro und der ermäßigte Tarif (6 bis 18 Jahre) ebenfalls bei 2 Euro. Der Jahreskartentarif beträgt für Erwachsene 55 Euro. Die Tarife der Saisonkarten sind im Verhältnis zu den Tageskarten gut gewählt (14-fache des Einzelpreises).

Festzustellen war, dass der Fehlbetrag vom Freibad eine große Belastung für das Gemeindebudget darstellte. Im Jahr 2024 lag die Ausgabendeckung bei 25 %. Im Lichte der vorliegenden Abgangssituation im Freibad sollten Optimierungsmöglichkeiten genutzt werden.

*Es empfiehlt sich, den Einzeleintritt mit Badesaison 2026 auf 4,50 Euro<sup>26</sup> zu erhöhen und jährlich entsprechend der Steigerung des Verbraucherpreisindexes anzupassen. Auch sollte der Ermäßigungssatz mit maximal 30 % des Vollpreises festgelegt werden.*

Die Gebarung des Freibads wird unter dem Ansatz „859310“ dargestellt.

---

<sup>26</sup> Die Preisanpassung ist auf sämtliche Badetarife umzulegen

## Weitere wesentliche Feststellungen

### Wohn- und Geschäftsgebäude

Das ehemalige Polizeigebäude grenzt unmittelbar an das Amtshaus an und steht im Eigentum der Gemeinde. Im Kellergeschoss ist seit Dezember 1999 ein Nahwärmeversorgungsunternehmen eingemietet. Hierfür besteht ein befristeter Mietvertrag, welcher wertgesichert (Schwellenwertgrenze 5 %) ist und der aktuellen Indexentwicklung entspricht. Im Erdgeschoss befindet sich die Gemeindebücherei und im Obergeschoss eine Wohnung mit rund 120 m<sup>2</sup>. Auch werden 2 Garagen im Gebäude vermietet.

Die Miete der Wohnung beträgt im Jahr 2025 nur rund 273 Euro netto pro Monat und wird als wesentlich zu niedrig erachtet. Der Mietvertrag besteht seit dem Jahr 2019 und ist nicht wertgesichert. Bei Zugrundelegung einer Wertsicherung läge die aktuelle Miete bei rund 355 Euro netto pro Monat.

*Die Gemeinde sollte mit dem Mieter einen neuen befristeten Mietvertrag vereinbaren, wobei ein geltender Richtwertmietzins<sup>27</sup> einschließlich Wertsicherung und eine dreimonatige Kündigungsfrist vorgesehen werden sollte.*

Auch konnte für die vermietete Wohnung für das Jahr 2024 keine Betriebskostenabrechnung vorgelegt werden. Gemäß § 21 Mietrechtsgesetz (MRG) hat der Vermieter die im Laufe des Kalenderjahrs fällig gewordenen Betriebskosten und öffentlichen Abgaben bis spätestens zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres abzurechnen und dem Mieter vorzulegen. Die Gemeinde kann dem Mieter pro Quadratmeter Nutzfläche und Jahr eine Verwaltungspauschale verrechnen. Das Verwaltungshonorar im Jahr 2024 betrug 4,47 Euro/m<sup>2</sup> (Mischsatz) Wohnnutzfläche. Die Gemeinde macht von dieser Möglichkeit ebenfalls nicht Gebrauch.

*Die Gemeinde hat die Betriebskostenabrechnung nach den Regelungen des Mietrechtsgesetzes zu erstellen und jährlich bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres dem Mieter vorzulegen.*

*Die Gemeinde sollte auch für die Auslagen für die Verwaltung gemäß den Bestimmungen des § 22 MRG von dieser Möglichkeit bei sämtlichen Mietgegenständen Gebrauch machen, wobei das anwendbare Verwaltungshonorar vorzuschreiben ist.*

### Musikverein

Der Musikverein ist im Erdgeschoss des Amtsgebäudes untergebracht. Ein Mietvertrag aus dem Jahr 1998 liegt vor, welcher auch eine Wertsicherungsklausel inkludiert. Der Verein bezahlte im Prüfungszeitraum für die Nutzung der Räumlichkeiten einen jährlichen Mietzins von rund 67 Euro, welcher der aktuellen Indexentwicklung entspricht, sowie einen entsprechenden Betriebskostenersatz. Eine Betriebskostenabrechnung konnte vorgelegt werden.

### Sportanlage

Die gesamte Sportanlage<sup>28</sup> ist im Eigentum der Gemeinde und wird an den Sportverein verpachtet. Im Jahr 2022 eröffnete die Gemeinde den Kabinen- und Tribünenzubau sowie das neue Flutlicht. Dafür liegt ein aufsichtsbehördlich genehmigter Finanzierungsplan mit Gesamtkosten in Höhe von 400.900 Euro vor. Die Finanzierung beinhaltet insgesamt rund 75 % an Fördermittel (Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungsmittel sowie Eigenmittel der Gemeinde).

Eingangs ist festzuhalten, dass vor gut einem Jahrzehnt hinsichtlich des Klubgebäudes Meinungsverschiedenheiten darüber bestanden, wer dessen Eigentümer ist. In Bezug auf die Umsetzung von Hochbauvorhaben ist anzumerken, dass mit der Einführung des Kostendämpfungsverfahrens im August 1992 eine grundsätzliche Regelung für alle Hochbauvorhaben in den Oö. Gemeinden, bei denen um Gewährung von Fördermitteln angesucht wird, geschaffen wurde. Das Kostendämpfungsverfahren gilt für alle geförderte Hochbauvorhaben von Gemeinden und

<sup>27</sup> Richtwertmietzins, ausgehend vom Richtwert unter Berücksichtigung von Zu- und Abschlägen

<sup>28</sup> Fußball- und Tennisplatz einschließlich Klubgebäude und Asphaltstockhalle

Gemeindeverbänden. Sollte nicht die Gemeinde Bauherr sein (Sportverein, FF etc.) ist zur Vermeidung von Kostenerhöhungen eine Verpflichtungserklärung einzufordern. Eine Verpflichtungserklärung liegt vor. Zu ersehen war, dass das Klubhaus nicht im Vermögenshaushalt aufscheint.

*Das im Eigentum der Gemeinde befindliche Klubgebäude ist im Vermögenshaushalt darzustellen.*

Die Sportanlage wird unter dem Ansatz „262000“ geführt und verursachte im Prüfungszeitraum Gesamtausgaben von jährlich durchschnittlich rund 7.100 Euro. Die Ausgabenpositionen setzten sich im Wesentlichen aus den Subventionen an den Sportverein und geringfügige Leistungen des Bauhofs zusammen.

Ein Pachtvertrag liegt vor, welcher einen Pachtzins von 1 Euro vorsieht. Die Gemeinde hob jedoch diesen nie ein. Der Sportverein bezahlt für die Nutzung der Gemeindeflächen kein entsprechendes Entgelt. Dies kann als Naturalsubvention gesehen werden.

*Die Gemeinde hat den vereinbarten Mietzins einzuheben. Ferner sollte auch ein angemessener Pachtzins vereinbart werden.*

## **Volksschule**

Im Schuljahr 2024/2025 besuchten insgesamt 111 Schüler in 8 Klassen die Volksschule. Im Jahr 2022 verursachte die Volksschule Gesamtaufwände von rund 87.200 Euro, die bis zum Jahr 2024 auf rund 131.900 Euro<sup>29</sup> anstiegen. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Bereiche mit nennenswerten Ausgaben im Prüfungszeitraum:

<b>Jahr</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Personalausgaben	34.400 Euro	40.114 Euro	45.616 Euro
Bauhofvergütungen	8.237 Euro	7.768 Euro	22.187 Euro
Wärmebezug und Stromkosten	22.827 Euro	31.218 Euro	29.018 Euro
Instandhaltungen	4.316 Euro	3.208 Euro	7.897 Euro

Die höheren Gesamtaufwendungen im Jahr 2023 und 2024 sind im Wesentlichen auf gestiegene Personal- und Betriebskosten (Strom und Wärme) zurückzuführen. Auch sind seit dem Jahr 2023 Aufwendungen im Zusammenhang mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf durch die Einbindung von Schülern zu leisten.

Im Jahr 2024 betraf rund die Hälfte der Gesamtaufwendungen (51 %) anteilige Tätigkeiten der Bauhofmitarbeiter und die Schulwartin (1 PE), welche direkt im Wege der Personalverrechnung zugeordnet wird. Die Schulwartin (GD 25) übernimmt zur Gänze die Reinigung und auch teilweise die Schülersaufsicht, die technische Betreuung übernehmen die Bauhofmitarbeiter. Der gesamte Personaleinsatz wird als angemessen beurteilt.

Die Gesamtausgaben umfassen Investitionen in Höhe von insgesamt rund 7.800 Euro, wobei im Jahr 2024 der Ankauf eines Smartboards (Schultafel) heraussticht. Auch ergaben sich im Jahr 2024 vermehrte Instandhaltungsausgaben von insgesamt rund 7.900 Euro, die vor allem aufgrund der Raumteilung für die Nachmittagsbetreuung entstanden sind.

*Künftig ist auf eine sachgeordnete Verrechnung entsprechend der funktionellen Gliederung Ansatz „211800 – Volksschule GTS“ zu achten.*

## **Ganztageschule**

In der Volksschule bietet die Gemeinde seit dem Schuljahr 2015/2016 eine Nachmittagsbetreuung im Rahmen einer ganztägigen Schulform (GTS) in getrennter Abfolge an. Ein Rechtsträger stellt das Betreuungspersonal für den Freizeitteil zur Verfügung. Bei dieser Form findet der Unterricht am Vormittag statt, am Nachmittag ist Zeit für Hausübungen und Freizeitaktivitäten.

<sup>29</sup> Ohne Gastschulbeiträge und Investitionen

Eine Vereinbarung zur Trägerschaft der Schülernachmittagsbetreuung (Freizeitteil) liegt vor. Die Elternbeiträge werden direkt vom Rechtsträger vereinnahmt. Nach Erhalt der Elternbeiträge musste die Gemeinde im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 9.800 Euro beitragen. Der Voranschlag 2025 weist einen Fehlbetrag von 32.400 Euro auf. Die Mehrausgaben umfassen eine zusätzliche Hilfskraft, die für Kinder mit besonderen Bedürfnissen<sup>30</sup> bereitgestellt wird. Dazu erhält die Gemeinde auch eine Landesförderung in Höhe von 9.000 Euro.

*Die Gemeinde hat im Einvernehmen mit dem Rechtsträger jährlich den erforderlichen Personalbedarf abzustimmen.*

Die Gemeinde bietet auch eine Mittagsverpflegung an, die von einem Gastronomiebetrieb zubereitet wird. Die Gebarung der GTS wird unter dem Ansatz „211100“ dargestellt.

*Die Gebarung der GTS ist auf dem Ansatz „211800 – Volksschule GTS“ zu verbuchen.*

## **Gastschulbeiträge**

### **Volksschule**

Im Schuljahr 2024/2025 besuchten insgesamt 111 Schüler die Volksschule, wovon 11 Schüler aus einer Nachbargemeinde stammten. Daraus errechnete sich zu den laufenden Nettoausgaben eine Kopfquote von 1.274 Euro<sup>31</sup>. Somit vereinnahmte die Gemeinde jährlich rund 10.000 Euro. Zu ersehen war, dass die Gemeinde bei der Berechnung des Gastschulbeitrags fälschlicherweise vom Ergebnishaushalt ausging. Auch legte sie die zu leistenden Gastschulbeiträge an Nachbargemeinden mit um.

*Die Marktgemeinde Kefermarkt hat künftig etwaige Gastschulbeiträge an Nachbargemeinden bei der Vorschreibung abzuziehen und den Finanzierungshaushalt als Grundlage heranzuziehen.*

Ausgabenseitig musste die Gemeinde im Prüfungszeitraum einen Gastschulbeitrag von insgesamt rund 24.300 Euro an Nachbargemeinden leisten. Dabei war zu ersehen, dass eine Nachbargemeinde eine Verwaltungskostentangente von 17.500 Euro umlegte. Grundsätzlich dürfen zum laufenden Schulerhaltungsaufwand als Personalaufwand nur Kosten für das zur Betreuung der Schulliegenschaft erforderliche Hilfspersonal, nicht jedoch für den Verwaltungsapparat (Schulerhalter) eingerechnet werden.

*Die Marktgemeinde Kefermarkt hat die Nachbargemeinde darauf hinzuweisen und die Vorschreibung künftig dahingehend zu beeinspruchen.*

### **Turnsaal**

In der Volksschule befindet sich ein Turnsaal, der außerhalb der Unterrichtszeit von örtlichen Gruppierungen und sonstigen Vereinen und Organisationen genutzt werden kann. Seit dem Jahr 2024 besteht dahingehend eine Tarifordnung. Sie umfasst auch verschiedene Räumlichkeiten der Gemeinde, die bei Bedarf angemietet werden können. Die Marktgemeinde Kefermarkt verbuchte im Jahr 2024 nur geringfügige Einzahlungen (65 Euro) aus dieser Nutzung, da örtliche Vereine und nicht gewinnorientierte Organisationen diese kostenlos nutzen können.

Dazu wird festgehalten, dass ein ermäßigter Tarif für ortsansässige Vereine oder Organisationen nicht zulässig ist, da dies dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht. Nach den Landesempfehlungen aber auch in Anlehnung an § 12 Abs. 4 Oö. Gemeindehaushaltsordnung haben Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte angemessene Benützungsentgelte einzuheben. Es sollten jedenfalls in diesem Rahmen für angefallene Betriebs- und Reinigungskosten ausgabendeckende Ersätze vorgeschrieben werden.

*Die Gemeinde hat eine Tarifordnung in Anlehnung an die „Mustertarifordnung für Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen“ auszuarbeiten und zu beschließen.*

---

<sup>30</sup> Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

<sup>31</sup> Schulerhaltungsaufwand geteilt durch die Anzahl der Schüler

## **Freiwillige Ausgaben und Subventionen**

Für diesen Bereich werden maximale Auszahlungen anerkannt, die sich an der Höhe der Mittel orientieren, die der jeweiligen Gemeinde auf Basis des Entwurfs des Voranschlags aus dem Härteausgleichsfonds gewährt werden. Innerhalb des definierten Rahmens steht es der Gemeinde frei, welchen Teilbereichen sie einzelne Auszahlungen zuordnet.

Die Marktgemeinde Kefermarkt bewegte sich mit den monetären Förderungen gemäß den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ im vorgegebenen Rahmen. Bei Förderungen durch Naturalleistungen war sie eher großzügig. Beispielsweise stellte sie solche Naturalleistungen an Vereine bislang nicht als Förderung dar (siehe dazu Themen Sportanlage und Turnsaal).

*In Zukunft soll die Gemeinde Naturalleistungen in den Rechenwerken als Subvention ausweisen und gegenüber den Vereinen bzw. Einrichtungen den Fördercharakter dieser Leistungen transparent machen.*

Neben einer Förderung für Studierende, die ihren Hauptwohnsitz in Kefermarkt behalten, erhalten vereinzelt Landwirte eine Grünlandförderung. Die landwirtschaftliche Förderung ist im Gemeindevergleich eher unüblich und ist aufgrund diverser Fördermöglichkeiten von ökologischen Flächen zu hinterfragen.

*Die Gemeinde sollte die Notwendigkeit der Grünlandförderung mit den betroffenen Förderwerbern abklären. Sie sollte generell mit Fördermitteln einen sparsamen Umgang pflegen.*

Die prüfende Stelle kontrollierte stichprobenartig die Verwendungsnachweise in den Bereichen Musik und Sport. Festzustellen war, dass Förderansuchen vorlagen, jedoch größtenteils keine Verwendungsnachweise (zB Ausgabenaufstellung und Belege) vorgelegt werden konnten. Nach den Vorgaben des Landes OÖ haben Förderungen ohne Verwendungsnachweis zu unterbleiben.

*Die Auszahlung von Förderbeträgen sollte erst nach Vorlage von Verwendungsnachweisen erfolgen.*

## **Feuerwehrwesen**

In der Marktgemeinde Kefermarkt besteht eine Freiwillige Feuerwehr. Aufgrund des Neubaus der Mühlviertler Schnellstraße S10 ist ein Stützpunktfahrzeug RLF-A 2000 Tunnel in der Gemeinde stationiert. Die FF Kefermarkt ist auch Stützpunktfeuerwehr für Gefährliche Stoffe im Bezirk Freistadt. Hierfür ist ein Spezialfahrzeug GFS im Bestand. Die FF Kefermarkt erhielt im Jahr 2025 gemäß Beschaffungsprogramm ein neues TLF-A 2000.

Die Aufwendungen je Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr lagen im Haushaltsjahr 2022 bei rund 10 Euro<sup>32</sup> und somit unter dem oberösterreichweit gültigen Zielwert entsprechend den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“. Für die Jahre 2023 und 2024 ermittelte das Oö. Landes-Feuerwehrkommando auf Basis der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung einen plausiblen Finanzbedarf in Höhe von 49.100 Euro bzw. 56.300 Euro (Richtwert), welcher im Voranschlag präliminiert werden darf. Die Freiwillige Feuerwehr hielt den vorgegebenen Finanzrahmen ebenfalls ein.

Die Gemeinde kaufte im Jahr 2023 ein neues Notstromaggregat in Höhe von rund 30.700 Euro, wofür in Summe 12.000 Euro an Fördermitteln lukriert werden konnten. Darüber hinaus erhielt die FF Kefermarkt in den Jahren 2022 und 2023 jährlich ein Globalbudget von 13.000 Euro, seit dem Jahr 2024 beträgt das Globalbudget 16.500 Euro. Durch die VRV 2015 kann die Gemeinde nur Sachanlagen in ihr Vermögen aufnehmen, wenn die Rechnung auch auf die Gemeinde lautet (Prinzip der Rechnungslegung).

*Künftig sind Rechnungen für Kleininvestitionen, welche vom Globalbudgetrahmen umfasst sind, auf die Gemeinde auszustellen.*

---

<sup>32</sup> Gesamtaufwendungen: rund 34.700 Euro

Der Gemeinderat hat am 21. März 2024 eine neue Feuerwehr-Gebührenordnung und am 27. Juni 2024 eine neue Feuerwehr-Tarifordnung beschlossen. Im Prüfungszeitraum waren Einzahlungen durch Einsatzverrechnungen von jährlich rund 6.700 Euro in den Rechenwerken ersichtlich.

Die Gemeinde gab sämtliche Einzahlungen an die Freiwillige Feuerwehr weiter. Ab dem Jahr 2026 können Gemeinden die im Rahmen einer Tarif- bzw. Gebührenordnung eingehobenen Beträge für Arbeitsleistungen von Feuerwehrpersonal einschließlich Mannschaftskosten zur freien Verfügung an die jeweilige Feuerwehr weitergeben.

### **Friedhof**

Der Friedhof wird von der Pfarre betrieben. Die Einnahmen aus den Grabgebühren verbleiben gänzlich bei der Pfarre. Die Gemeinde trägt die Kosten für die Erhaltung der Aufbahnhalle einschließlich der Betriebskosten, da diese im Gemeindeeigentum steht. Die Gemeinde stellt der örtlichen Pfarre den Aufbahrungsraum zur Verfügung, wofür seit 1994 unverändert ein jährliches Entgelt von rund 363 Euro vereinbart ist. Die Vereinbarung enthält keine Wertsicherung. Bei Zugrundelegung einer Wertsicherung läge das aktuelle Entgelt bei rund 720 Euro pro Monat. Das Nutzungsentgelt für die Aufbahnhalle pro Todesfall vereinnahmt die Pfarre.

Im Prüfungszeitraum verzeichnete der Friedhof einschließlich Aufbahnhalle Abgänge von jährlich durchschnittlich rund 3.900 Euro (Ergebnishaushalt). Die Ausgaben der Aufbahnhalle umfassen neben der Versicherung und den öffentlichen Abgaben vor allem die Abschreibung, beim Friedhof betreffen diese im Wesentlichen die Tätigkeiten der Bauhofmitarbeiter (Vergütungsleistungen).

*Grundlegend wird festgehalten, dass der Bereich Friedhof ausgeglichen zu führen ist. Die Marktgemeinde Kefermarkt sollte mit der Pfarre einen neuen Vertrag ausarbeiten, wobei das Augenmerk in Richtung Ausgabendeckung zu legen ist.*

### **Waldbesitz**

Im Eigentum der Marktgemeinde Kefermarkt befinden sich rund 32,5 Hektar Wald. Hierzu ist anzumerken, dass Forstwirtschaft grundsätzlich nicht zu den Kernaufgaben einer Gemeinde zählt. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Bereiche mit nennenswerten Einnahmen und Ausgaben im Prüfungszeitraum:

<b>Jahr</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Instandhaltungen	5.047 Euro	7.327 Euro	8.335 Euro
Bauhofvergütungen	489 Euro	2.175 Euro	12.184 Euro
Veräußerung von Holz	33.315 Euro	440 Euro	15.615 Euro

Die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes verursachte im Prüfungszeitraum 2022 bis 2024 Ausgaben in Höhe von insgesamt rund 38.000 Euro. Aus dem Holzverkauf sowie aus Pachteinahmen konnten im gleichen Zeitraum Einnahmen von insgesamt rund 57.000 Euro erzielt werden. Daraus errechnet sich ein Überschuss von rund 19.000 Euro. Der Überschuss ergab sich hauptsächlich durch Holzverkäufe im Jahr 2022, wobei die Gemeinde dazu im Verhältnis nur geringfügige Vergütungsleistungen der Bauhofmitarbeiter und Forstdienstleistungen verbuchte.

*Da durch die Stundenaufzeichnungen der Bauhofmitarbeiter entsprechende Kosten generiert werden, ist auf eine ansatzmäßige genaue Aufzeichnung zu achten.*

Zu ersehen war auch, dass die Gemeinde sämtliche Forstdienstleistungen von durchschnittlich rund 6.900 Euro pro Jahr den Instandhaltungen zuordnete.

*Für diese Aufwendungen (Dienstleistungen) ist die laut VRV 2015 vorgesehene Kontengruppe „728 – Entgelte für sonstige Leistungen“ heranzuziehen.*

## Instandhaltungen

Der Instandhaltungsaufwand der Gemeinde zeigte im Prüfungszeitraum jährlich divergierende Ausgaben. Die hohen Aufwände in den Jahren 2022 und 2024 ergaben sich durch vermehrte Instandhaltungen in den Bereichen Kindergarten und Abwasserbeseitigung. Der Voranschlag 2025 geht von präliminierten Aufwendungen in Höhe von 121.800 Euro aus:

Jahr	2022	2023	2024
Auszahlungen	129.320 Euro	59.656 Euro	180.043 Euro

Nachfolgende Tabelle zeigt die Bereiche mit den höchsten Instandhaltungsausgaben der Jahre 2022 bis 2024:

Jahr	2022	2023	2024	Summe
	<b>Beträge in Euro</b>			
Abwasserbeseitigung	30.670	9.426	105.350	145.446
Wasserversorgung	9.987	11.814	19.867	41.668
Freiwillige Feuerwehr	2.553	258	13.094	15.905
Kindergarten	62.386	541	9.618	72.546
Waldbesitz	5.047	7.327	8.335	20.709
Volksschule	4.316	3.208	7.897	15.421
Bauhof	8.351	15.859	7.830	32.041
Gemeindestraßen	233	0	4.163	4.396

### Abwasserbeseitigung

Der hohe Instandhaltungsaufwand im Jahr 2024 ergab sich insbesondere durch die Kanalüberprüfung (Zone 1), die in Summe rund 55.900 Euro band. Die Gemeinde wickelte das Vorhaben ordnungsgemäß als investives Einzelvorhaben ab, wobei rund die Hälfte aus Interessentenbeiträgen finanziert werden konnte.

### Kindergarten

Der ebenfalls hohe Instandhaltungsaufwand im Jahr 2022 ergab sich durch die Sanierung des Kindergartens mit Ausgaben in Höhe von rund 61.900 Euro. Die Gemeinde wickelte das Bauvorhaben ebenfalls ordnungsgemäß als investives Einzelvorhaben ab, wofür ein aufsichtsbehördlich genehmigter Finanzierungsplan vom Februar 2022 mit Gesamtkosten von 131.000 Euro vorliegt.

### Gemeindestraßen

Zu den Kernaufgaben der Gemeinde zählt der Straßenbau, wofür neben den verschiedenen Vorhaben in der investiven Gebarung auch jährlich kleinere Straßenbauprogramme vorliegen. Die Programme umfassen im Prüfungszeitraum ein Gesamtbauvolumen von rund 193.900 Euro. In der operativen Gebarung ergaben sich in Summe nur rund 4.400 Euro.

Bei stichprobenartiger Überprüfung einzelner Belege mussten bei den Instandhaltungen nur wenige Fehlkontierungen festgestellt werden:

Jahr	Belegbezeichnung	richtige Zuordnung	Betrag
2022	Ölunfall, Reinigungsarbeiten	1/851/728	1.947 Euro
2023	WVA-Anschluss (Vorarbeiten)	1/850/728	4.070 Euro
2023	Zaun Freibad	1/831/006	2.902 Euro
2023	Erneuerung WLAN-Netzwerk	1/211/042	2.806 Euro
2023	Kehrgebühren	1/617/728	44 Euro
2024	FF, Hagelschäden Privatautos	1/163/757	1.500 Euro

*Im Hinblick auf die VRV 2015 wird generell empfohlen, sämtliche Buchungsstellen hinsichtlich Übereinstimmung mit dem Kontierungsleitfaden zu prüfen.*

## **Energieverbrauch – Strom**

Die Auszahlungen für Strom lagen im Jahr 2022 bei rund 67.900 Euro und stiegen in den Jahren 2023 und 2024 wesentlich auf durchschnittlich rund 143.300 Euro pro Jahr. Die Mehrkosten ergaben sich durch die signifikante Arbeitspreiserhöhung. Der Voranschlag 2025 zeigt verminderte Auszahlungen in Höhe von voraussichtlich 113.700 Euro.

Die Gemeinde führte im Prüfungszeitraum aufgrund der schwierigen Marktverhältnisse Anbieterwechsel durch. Der bestehende Vertrag läuft bis Ende Dezember 2025. Der Arbeitspreis beträgt 11,41 Cent netto pro kWh. Die laut Stromliefervertrag prognostizierte Jahreslieferungsmenge liegt bei rund 470.800 kWh. Für die Jahre 2026 und 2027 vereinbarte die Gemeinde einen 2-Jahresvertrag, welcher geringfügig bessere Arbeitspreise beinhaltet. Die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung einschließlich gemeindeeigener Kläranlage und die öffentliche Beleuchtung binden in Summe rund 3 Viertel der Stromkosten.

Die Marktgemeinde Kefermarkt setzte in Bezug auf eine Energiebuchhaltung erste Schritte. Sie ist auch Mitglied beim Energiebezirk Freistadt. Die einzelnen Stromverbräuche werden in einem Tabellenkalkulationsprogramm erfasst, woraus Mehr- oder Minderverbräuche abgelesen werden können. Die Nutzung dieses Monitorings wird positiv gewertet, da dadurch mögliche Einsparpotenziale ablesbar sind und Maßnahmen für eine Senkung des Energiebedarfs gesetzt werden können. Gemäß § 11 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 sollte in öffentlichen Gebäuden eine Energiebuchhaltung geführt werden.<sup>33</sup>

## **Gemeindeeigene Kläranlage – Energieabgabenvergütung**

Grundgedanke der Energieabgabenvergütung ist, energieintensive Betriebe, welche durch die Energieabgaben stärker belastet werden, durch das Einziehen einer oberen Grenze bei der Energieabgabe zu entlasten. Die Gemeinde hat nach Beantragung Vergütungen in den vergangenen Jahren erhalten.

Aufgrund der gestiegenen Energiekosten senkte der Bund (Entlastungsmaßnahme) die Abgabe für den Zeitraum Mai 2022 bis Dezember 2024 auf 0,1 Cent/kWh. Bis zu diesem Zeitpunkt waren Rückvergütungen vom Finanzamt zu ersehen. Die Höhe der Elektrizitätsabgabe beträgt ab dem 1. Jänner 2025 wieder 1,5 Cent/kWh. Der Antrag kann spätestens 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vergütungsanspruch entstanden ist, beim zuständigen Finanzamt eingebracht werden.

*Die Gemeinde sollte wiederum um Vergütung ansuchen.*

## **Energieverbrauch – Wärme**

Der Großteil der gemeindeeigenen Gebäude wird mit Wärme aus Bioenergie versorgt. Mit Hackschnitzel aus dem Gemeindewald werden der Bauhof und das Zeughaus der Freiwilligen Feuerwehr beheizt. Die Gesamtaufwendungen für Wärme lagen im Jahr 2022 bei rund 35.700 Euro und stiegen in den Jahren 2023 und 2024 vor allem aufgrund der Teuerung auf jährlich durchschnittlich rund 46.800 Euro. Rund die Hälfte der Wärmekosten verursacht die Volksschule, was auch auf die fehlende wärmetechnische Isolierung zurückzuführen ist.

Die Jahresabrechnung 2024/2025 der Bioenergie zeigte einen Verbrauch von insgesamt rund 287 MWh. Daraus errechnet sich ein durchschnittlicher Preis pro MWh von rund 173 Euro und liegt im vorgegebenen Rahmen des Schreibens des Landes OÖ über Biomasseheizungen.

## **Versicherungen**

Der Prämienaufwand für Versicherungen betrug im Prüfungszeitraum jährlich durchschnittlich rund 24.500 Euro. Die höchsten Prämienzahlungen verursachen das Gemeindeamt, der Bauhof und die Volksschule. Im Umfang finden sich neben den Elementarversicherungen zB auch eine Dienstfahrten-Kollisionskasko, eine Kollektivunfallversicherung und eine Rechtsschutzversicherung. Im Eigentum der Marktgemeinde Kefermarkt befinden sich rund 32,5 Hektar Wald, wofür auch eine Waldbrandversicherung besteht.

<sup>33</sup> <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/35099.htm>

Die Aufwendungen lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 11 Euro je Einwohner und im Gemeindevergleich im Mittelwert. Die Versicherungsverträge bestehen ausschließlich bei einer Versicherung. Die Gemeinde führte seit Jahren keine umfassende Versicherungsanalyse durch. Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten Versicherungsverträge alle 5 bis 10 Jahre einer fundierten Analyse unterzogen werden.

*Es wird empfohlen, eine unabhängige Versicherungsanalyse in Auftrag zu geben.*

### **Freizeitwohnungspauschale**

Seit dem Jahr 2019 müssen die Eigentümer einer Wohnung in Oberösterreich eine jährliche Abgabe (Freizeitwohnungspauschale) entrichten, wenn sie eine Wohnung besitzen, die leer steht bzw. während eines Kalenderjahres länger als 26 Wochen von keiner Person als Hauptwohnsitz benützt wird. Basis dazu sind die Bestimmungen im Oö. Tourismusgesetz 2018 (Oö. TG 2018), welche die oberösterreichischen Gemeinden zur Einhebung verpflichten. 95 % der jeweiligen Grundbeträge gehen an den Tourismusverband, die restlichen 5 % sowie der vom Gemeinderat beschlossene Zuschlag verbleiben bei der Gemeinde.

Die Freizeitwohnungspauschale im Jahr 2024 betrug für Wohnungen bis zu 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche 86,40 Euro<sup>34</sup>. Für Wohnungen über 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche beträgt die Pauschale pro Jahr 129,60 Euro<sup>35</sup>. Die Gemeinde hebt seit dem Jahr 2023 einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale von jeweils 100 % ein. Dadurch konnten im Jahr 2024 Einzahlungen von insgesamt rund 2.800 Euro erzielt werden. Der Gemeindeanteil für die Einhebung der Freizeitwohnungspauschale (5 %) wird korrekt unter dem Ansatz „010“ und der Gemeindegzuschlag unter dem Ansatz „920“ verbucht.

### **Interessenten-, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge**

#### **Interessentenbeiträge**

Die Gemeinde vereinnahmte im Prüfungszeitraum 2022 bis 2024 Interessentenbeiträge von insgesamt rund 376.100 Euro, die sie den Rücklagen sowie der investiven Gebarung zuführte. Von diesen zweckgebundenen Einnahmen verblieben in den Jahren 2022 und 2023 insgesamt rund 200 Euro in der operativen Gebarung, die infolgedessen die Haushaltsergebnisse leicht verbesserten.

*Die zweckgebundenen Einnahmen (Interessentenbeiträge) sind künftig zweckentsprechend zu verwenden.*

#### **Aufschließungsbeiträge**

Aufschließungsbeiträge sind von der Gemeinde für unbebaute und als Bauland gewidmete Grundstücke bzw. Grundstücksteile je nach infrastruktureller Aufschließung (Wasser, Kanal und Verkehrsfläche) vorzuschreiben. An Aufschließungsbeiträgen nach § 25 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) vereinnahmte die Gemeinde im Prüfungszeitraum insgesamt rund 8.300 Euro.

Eine stichprobenartige Überprüfung (rund 20 Grundstücke) der gebührenrechtlich relevanten Sachverhalte hat Folgendes ergeben:

#### **Parzellen 219/2, 318/7 und 2029/6**

Die oa. Parzellen liegen im Bauland und im 50-Meter-Bereich zum nächstgelegenen Wasserleitungs- bzw. Kanalstrang der Gemeinde. Die Grundstücke sind auch durch eine öffentliche Verkehrsfläche aufgeschlossen. Laut Oö. Raumordnungsgesetz 1994 wären bei Ausschöpfung der Verjährungsfrist spätestens ab dem Jahr 2004 Aufschließungsbeiträge (Wasser, Kanal und Verkehr) sowie danach Erhaltungsbeiträge vorzuschreiben gewesen. Die Vorschreibung ist aufgrund der Verjährung nicht mehr möglich.

---

<sup>34</sup> das 36-fache der jeweiligen Ortstaxe

<sup>35</sup> das 54-fache der jeweiligen Ortstaxe

### **Parzelle 155/2**

Die Parzelle liegt ebenfalls im Bauland und im 50-Meter-Bereich zum nächstgelegenen Wasserleitungs- bzw. Kanalstrang der Gemeinde. Das Grundstück ist an den Kanal angeschlossen. Eine Bereitstellungsgebühr wird bezahlt. Das Grundstück ist auch durch eine öffentliche Verkehrsfläche aufgeschlossen. Laut Oö. Raumordnungsgesetz 1994 wären bei Ausschöpfung der Verjährungsfrist ebenfalls spätestens ab dem Jahr 2004 Aufschließungsbeiträge (Wasser und Verkehr) sowie danach ein Erhaltungsbeitrag vorzuschreiben gewesen. Die Vorschreibung ist aufgrund der Verjährung nicht mehr möglich.

*Künftig ist bereits beim Entstehen von Abgabenansprüchen eine bescheidmäßige Vorschreibung durchzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.*

### **Parzelle 2343/7**

Die oa. Parzelle ist an den gemeindeeigenen Wasserleitungs- und Kanalstrang angeschlossen. Da kein Wasserverbrauch vorliegt und in der gültigen Wassergebührenordnung keine Grundgebühr vorgesehen ist, ist keine Wasserbenutzungsgebühr zu leisten. Hingegen ist in der gültigen Kanalgebührenordnung eine Gebühr pro Person und Haushalt (pauschaliert)<sup>36</sup> festgelegt. Die Gemeinde schreibt dennoch keine Kanalbenutzungsgebühr (Pauschale) vor.

*Die Gemeinde hat umgehend die festgelegte Gemeindeabgabe vorzuschreiben. Gemäß den §§ 207 ff BAO beträgt die Festsetzungsverjährung 5 Jahre und beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.*

*Aufgrund der Menge an Unschärfen in Bezug auf die Stichprobe sollten sämtliche Grundstücke im Bauland (angeschlossen und unbebaut) auf Plausibilität überprüft werden.*

### **Erhaltungsbeiträge**

In den Jahren 2022 bis 2024 konnten aus Erhaltungsbeiträgen (§ 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) für die Bereiche Wasser und Kanal Einzahlungen von insgesamt rund 62.200 Euro erzielt werden. Die Erhaltungsbeiträge verblieben ordnungsgemäß in der operativen Gebarung.

Der Erhaltungsbeitrag beträgt mit Wirksamkeit 1. Jänner 2024 für die Aufschließung durch eine Wasser- bzw. Abwasserentsorgungsanlage 15 Cent bzw. 33 Cent. Durch die Valorisierung im Zusammenhang mit der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2020 können ab dem Jahr 2024 Mehreinnahmen erwartet werden.

Die Gemeinden wurden gemäß Oö. ROG 1994 ermächtigt, den Erhaltungsbeitrag für die Aufschließung durch eine Wasserver- bzw. Abwasserentsorgungsanlage jeweils bis zum Doppelten pro Quadratmeter anzuheben, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist. Zur Mobilisierung von gewidmeten aber unbebauten Bauland erhöhte der Gemeinderat (Beschluss vom Dezember 2023) die Erhaltungsbeiträge für die Bereiche Wasser und Kanal auf 30 Cent bzw. 66 Cent je Quadratmeter.

### **Bereitstellungsgebühr**

Laut der gültigen Gebührenordnungen (Wasser und Kanal) können auch unbebaute Grundstücke an das öffentliche Wasser- bzw. Kanalnetz angeschlossen werden. Die Wasser- bzw. Kanalbereitstellungsgebühr beträgt seit dem Jahr 2024 jährlich 30 Cent bzw. 66 Cent je m<sup>2</sup>. Die Bereitstellungsgebühr gilt als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen (Oö. ROG 1994).

### **Verkehrsflächenbeitrag**

Im Prüfungszeitraum 2022 bis 2024 vereinnahmte die Gemeinde Verkehrsflächenbeiträge von insgesamt rund 10.300 Euro, die sie zur Gänze der investiven Gebarung zuführte. Bei den Stichproben wurden die Abgaben in nachprüfbarer Weise festgehalten und auch ordnungsgemäß vorgeschrieben.

---

<sup>36</sup> (zB 1-Personen-Haushalt 45 m<sup>3</sup>/Jahr)

## **Infrastrukturkostenbeitrag**

Unter diesem Titel werden die Beiträge zu den Kosten zusammengefasst, die für die Errichtung von Infrastruktur (ua. die Wasserversorgung, die Ableitung von Schmutz- und Regenwässern, die Errichtung von Verkehrsflächen und Straßenbeleuchtung etc.) anfallen.

Die Umwidmungswerber errichten auf eigene Verantwortung, Gefahr und eigene Kosten die Herstellung der Gemeindeinfrastruktur (Erschließung der Baugrundflächen mit öffentlichem Wasser, Kanal und Verkehrsfläche). Somit waren dahingehend auch keine Einnahmen im Prüfungszeitraum ersichtlich. Ob danach die errichtete Infrastruktur in das bürgerliche Eigentum der Gemeinde übertragen wird, war jedoch in der Vereinbarung nicht ersichtlich.

*Die Gemeinde sollte in die Vereinbarung aufnehmen, dass nach Fertigstellung der Infrastruktur, diese unentgeltlich in das bürgerliche Eigentum der Gemeinde übergeht und alle mit der Eigentumsübertragung verbundenen Kosten sowie Gebühren der Umwidmungswerber trägt. Ferner sollte die von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten Raumordnungsverträge herangezogen werden.*

Auch beinhaltet die Infrastrukturvereinbarung, dass etwaige Vorleistungen der Gemeinde (Aufbringung des Verschleißbelags auf die öffentliche Verkehrsfläche) bei den Anschlussgebühren (Wasser und Kanal) in Abzug gebracht werden. Angemerkt wird, dass mit dem Anschluss eines Grundstücks bzw. spätestens nach Baufertigstellung auch die Anschlussgebühren gemäß Oö. Interessentenbeiträgegesetz 1958 vorzuschreiben sind.<sup>37</sup>

*Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß den aktuellen Infrastrukturvereinbarungen die Grundeigentümer auch zur Zahlung der Anschlussgebühren verpflichtet sind.*

## **Raumordnung – Planungskosten**

Die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten für die Ausarbeitung der Pläne können gemäß § 35 Oö. ROG 1994 zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümer:innen gemacht werden.

Im Rahmen der Bauverwaltung (Ansatz 031 – Raumordnung) fielen im Prüfungszeitraum 2022 bis 2024 Aufwendungen von insgesamt rund 33.500 Euro an. Der Großteil der Ausgaben betraf den Flächenwidmungsplan mit örtlichem Entwicklungskonzept, der nicht weiterverrechnet werden konnte. Etwaige mögliche Weiterverrechnungen an Widmungswerber wickelte die Gemeinde im Wege der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (Durchlauferkonten) ab.

*Die Kosten für die Ausarbeitung von Plänen entstehen in erster Linie den Gemeinden und sind voranschlagswirksam zu verbuchen. Privatrechtlich vereinbarte Refundierungen sind daher ebenfalls voranschlagswirksam darzustellen.*

Der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung ist nicht nur im Zuge von Einzeländerungen möglich, sondern generell bei sämtlichen Planänderungen. Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung gilt auch bei der 15-jährigen Überprüfung (Gesamtänderungsverfahren).

## **Baufertigstellungsanzeigen**

Die Marktgemeinde Kefermarkt wies im Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR) insgesamt rund 35 Einträge an offenen Bauvorhaben aus. Für nur einen Eintrag lag eine ältere Baubewilligungsanzeige aus den Jahren 2016 vor, für die nach wie vor ein offener Baustatus aufschien. Grund war, dass eine Fristverlängerung zur Baufertigstellung vorliegt. Die Aktualität des Registers wird als sehr positiv gesehen.

---

<sup>37</sup> Unabhängig von der Leistung eines Infrastrukturkostenbeitrags sind die Anschlussgebühren für Wasser und Kanal nach § 1 Abs. 1 Oö. Interessentenbeiträgegesetz 1958 (Netzzutrittsentgelt) vorzuschreiben.

Da das AGWR die Datenbasis für das Finanzamt für die Neubewertung von Objekten und damit Erhöhungen von Grundsteuern ist, sollte eine Aktualisierung des AGWR immer ehestmöglich erfolgen. Die Marktgemeinde Kefermarkt sollte weiterhin darauf achten, die Baufertigstellungsanzeigen zeitnah zu erhalten und ehestmöglich im AGWR einzupflegen, da damit Rechtsfolgen, etwa Verjährungsfristen sowie Abgabenansprüche verbunden sind.

# Gemeindevertretung

## Verfügun gsmittel und Repräsentationsausgaben

Die möglichen Höchstgrenzen bei den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben des Bürgermeisters wurden im Prüfungszeitraum nie überschritten. Die maßgeblichen Ausgabengrenzen, welche von Bürgermeistern eingehalten werden müssen, legt jedoch der Gemeinderat im Voranschlag fest. Die jährliche Inanspruchnahme war wie folgt:

	2022	2023	2024
<b>Repräsentationsausgaben (Euro)</b>			
Rechtlicher Rahmen (1,5 ‰)	6.365	6.865	8.296
Budgetansatz	1.000	1.000	500
Auszahlungen	0	96	145
<b>Inanspruchnahme in %</b>	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>29</b>
<b>Verfügungsmittel (Euro)</b>			
Rechtlicher Rahmen (3 ‰)	12.729	13.729	16.593
Budgetansatz	7.200	7.200	8.100
Auszahlungen	5.439	4.646	6.248
<b>Inanspruchnahme in %</b>	<b>76</b>	<b>65</b>	<b>77</b>

Der vom Gemeinderat vorgegebene Höchstrahmen für beide Bereiche wurde im Prüfungszeitraum durchschnittlich zu rund 66 % in Anspruch genommen. Im Jahr 2024 verausgabte der Bürgermeister für beide Zwecke rund 6.400 Euro bzw. 3,89 Euro je Einwohner. Dem Bürgermeister kann ein sparsamer Umgang mit den ihm zur Verfügung stehenden Geldmitteln bestätigt werden.

Bei der stichprobenartigen Durchsicht von getätigten Zahlungen konnte keine unsachgemäße Verwendung von Repräsentationsausgaben oder Verfügungsmitteln festgestellt werden.

## Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist im Prüfungszeitraum 2022 bis 2024 seinem gesetzlichen Auftrag nachgekommen (jeweils 5 Sitzungen). Der Prüfungsausschuss thematisierte neben der klassischen Kassen- und Belegprüfung sowie der Prüfung des Rechnungsabschlusses nur vereinzelt andere Gebarungsbereiche und unterzog diese einer Kontrolle.

Der Prüfungsausschuss ist die wichtigste gemeindeinterne Prüfungsinstanz. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind vielfältig. Der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde umfasst nicht nur den Hoheitsbereich, sondern auch die Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung. Beispielsweise wird angeregt, in seinen Sitzungen die Einrichtungen mit Gebührenhaushalten/Leistungserlösen sowie die Vermögens- und Schuldenrechnung einschließlich der Darlehensgebarung zu behandeln und einer regelmäßigen Kontrolle zu unterziehen.

*Es wird dem Gremium nahegelegt, künftig neben der reinen Belegprüfung, vorab einen Prüfungsplan mit spezifischen Schwerpunkten festzulegen.*

## Investitionen

Die Gemeinde tätigte im Prüfungszeitraum 2022 bis 2024 bei den investiven Einzelvorhaben Auszahlungen von insgesamt rund 2.286.100 Euro<sup>38</sup>. Die umfangreichsten Investitionstätigkeiten ergaben sich in den Jahren 2022 und 2024. Hierzu stechen die investiven Einzelvorhaben „Erweiterung Kläranlage – BA16“ (2022), Neugestaltung Ortsplatz“ (2022) und „Neubau Krabbelstube“ (2024) hervor. Die Erweiterung der Kläranlage musste großteils fremdfinanziert werden.

Die investive Gebarung konnte in den Jahren 2022 und 2023 mit einem ausgeglichenen Ergebnis abschließen. Hingegen zeigte sich im Rechenwerk 2024 ein Fehlbetrag von rund 276.800 Euro. Die folgende Tabelle zeigt jene Vorhaben, bei denen zum Ende des Haushaltsjahrs 2024 ein kumulierter Überschuss oder Fehlbetrag ausgewiesen war, mit Anmerkungen zur geplanten Ausfinanzierung bzw. zur Verwendung des ausgewiesenen Überschusses:

Vorhaben	Fehlbetrag/ Überschuss	geplante Finanzierung der Fehlbeträge bzw. weitere Verwendung der Überschüsse
Straßenbauprogramm 2023 bis 2025	-102.773 Euro	Bedeckung mit bestehenden liquiden Mitteln (interne Verbuchung fehlt)
Neubau Krabbelstube	-79.894 Euro	Bedeckung mit bestehenden liquiden Mitteln (interne Verbuchung fehlt)
Fuhrpark Bauhof	-73.900 Euro	Finanzierungsplan besteht, Bedeckung mit in Aussicht gestellten BZ-Mitteln 2025
Kanal (Kamera-befahrung 2024)	-30.198 Euro	Bedeckung mit Überschuss Vorhaben „Betriebsüberschuss Kanal“ und IB
Sanierung Gemeinde-straße Neudörfel	-2.172 Euro	Bedeckung mit bestehenden liquiden Mitteln (interne Verbuchung fehlt)
Neue Amtstafel	-1.832 Euro	Bedeckung mit bestehenden liquiden Mitteln (interne Verbuchung fehlt)
WVA, BA10	-88 Euro	Bedeckung mit Überschuss Vorhaben „Betriebsüberschuss Kanal“
Betriebsüberschuss Kanal	14.066 Euro	wird für Fehlbeträge bei investiven Einzelvorhaben im Siedlungswasserbau verwendet

Wie oben angeführt, fehlt bei mehreren investiven Einzelvorhaben die entsprechende Verbuchung „Zuführung Eigenmittel“. Somit scheint im Rechenwerk 2024 noch ein Fehlbetrag bei diesen Vorhaben auf.

*Die Gemeinde wird angehalten, stets die entsprechenden Buchungen in der investiven Gebarung durchzuführen. In diesem Zusammenhang wird § 80 Oö. GemO 1990 in Erinnerung gerufen.*

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ liegt im Haushaltsjahr 2025 für investive Einzelvorhaben bei 56 % mit einer Geringfügigkeitsgrenze von 50.000 Euro. Die Umsetzung zukünftiger investiver Einzelvorhaben ist allerdings schwer möglich, da durch die vorliegende Finanzkraftstärke eine niedrige Förderquote vorliegt. Eigenmittellersatzdarlehen für nicht erbringbare Eigenmittel bestehen derzeit keine. Diese wären aus den Ansparmitteln aus dem Verteilvorgang 2 (HAF-2-Mittel) zu erbringen. Im Rahmen dieser Investitionstätigkeit wickelte die Gemeinde verschiedene Maßnahmen ab, die (fast) zur Gänze abgeschlossen sind. Die höchsten Geldmittel banden dabei die unten angeführten Projekte:

- Neugestaltung Ortsplatz
- Sanierung Kindergarten
- Sanierung Freibad
- Neubau Krabbelstube
- Kabinen- und Tribünenzubau
- Ankauf Traktor (Bauhof)
- Straßenbauprogramm 2023-2025
- Sanierung Güterweg „Dörfel“
- Sanierung Güterweg „Ledermühle“
- Kläranlage, BA16

<sup>38</sup> ohne sonstige Investitionen (Code 2)

Im Prüfungszeitraum 2022 bis 2024 setzte die Marktgemeinde Kefermarkt eine Vielzahl von Projekten um. Hierzu stechen vor allem die investiven Einzelvorhaben „Neugestaltung Ortsplatz“ und „Kabinen- und Tribünenzubau“ heraus. Weiters realisierte die Gemeinde mehrere Projekte in den Bereichen Straßen- und Siedlungswasserbau. Das Großbauvorhaben „Kläranlage, BA16“ musste teilweise fremdfinanziert werden.

### **Investitionsvorschau**

Unter dem Nachweis der Investitionstätigkeit sind in den Jahren 2025 bis 2029 Auszahlungen von insgesamt 9.186.300 Euro vorgesehen. Die FF Kefermarkt erhielt bereits im Jahr 2025 gemäß Beschaffungsprogramm ein neues TLF-A 2000. Die veranschlagten Gesamtausgaben betreffen jedoch hauptsächlich die Jahre 2026 und 2027 und im Wesentlichen die „Generalsanierung der Volksschule“ und den „Neubau der Krabbelstube“.

Eine Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben hat der Gemeinderat beschlossen. Der Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3) im MEFP zeigt für die Jahre 2025 bis 2029 durchgehend negative Salden. Ist dieser negativ, können die geplanten Investitionen nicht mit den operativen Überschüssen gedeckt werden.

*Im Hinblick auf die Finanzsituation einschließlich der präliminierten Schuldenentwicklung wird die Abwicklung von Zukunftsprojekten nur mehr im eingeschränkten Maße sowie Zug um Zug möglich sein. Neue Darlehensfinanzierungen sind für die operative Gebarung nur mehr schwer verkraftbar. Einnahmemöglichkeiten, die sich der Gemeinde bieten, sind ungeschmälert zu lukrieren.*

### **Feststellungen zu einzelnen Vorhaben**

#### **Gemeindestraßenbau**

Insgesamt wurden für den Ausbau und die Sanierung des rund 18 km langen Gemeindestraßennetzes im Prüfungszeitraum 2022 bis 2024 bei den investiven Einzelvorhaben (investiven Gebarung) insgesamt rund 192.100 Euro ausgegeben. Der Voranschlag 2025 geht im Bereich der Gemeindestraßen „Ansatz 612“ von präliminierten Gesamtausgaben von 351.100 Euro aus und betrifft einzig das investive Einzelvorhaben „Sanierung der Gemeindestraße Neudörfel“.

Die Gemeinde konnte die Aufwendungen für den Straßenbau in den Jahren 2022 und 2023 zur Gänze mit Fördermitteln und Interessentenbeiträgen bedecken. Hingegen ergab sich im Rechenwerk 2024 ein Abgang in Höhe von rund 104.900 Euro, den die Gemeinde im Jahr 2025 mit Eigenmitteln bedeckte. Angemerkt wird, dass die Gemeinde keinen jährlichen Pauschalbetrag für den Straßenbau (25.000 Euro) erhält.

Kleinere Straßensanierungen wickelte die Gemeinde in der operativen Gebarung ab. Hierfür mussten insgesamt nur rund 4.400 Euro aufgewendet werden. Einschließlich der investiven Gebarung tätigte die Gemeinde nur im Jahr 2024 wesentliche Aufwendungen. Die Straßenerhaltung stellt eine Kernaufgabe der Gemeinde dar.

Die Stichprobe zeigte, dass die Gemeinde die Aufträge an den Billigstbieter vergab, nachdem sie im Vorfeld mehrere Angebote einholte. Eine Behandlung und Vorbereitung im Bauausschuss (vor Zuweisung an den Gemeinderat) war nicht zu ersehen.

*Es wird empfohlen, den Bauausschuss beratend vor allem bei den jährlichen Straßenbauprogrammen einzubeziehen.*

Es wird darauf hingewiesen, dass mit 22. Juli 2025 die neue Schwellenwertverordnung 2025 in Kraft trat. Dadurch ergibt sich für Gemeinden (öffentliche Auftraggeber) bei Direktvergaben eine deutliche Verfahrensvereinfachung. Der Schwellenwert für Direktvergaben mit und ohne vorheriger Bekanntmachung bei Liefer- und Dienstleistungen wird von 100.000 Euro auf 143.000 Euro netto angehoben. Die Verordnung ist bis zum 31. März 2026 befristet.

## **Schlussbemerkung**

Die Marktgemeinde Kefermarkt gewährte im Rahmen der Gebarungsprüfung Einsichtnahme in alle erforderlichen Unterlagen und erteilte die gewünschten Auskünfte.

Für die konstruktive Unterstützung bei der Durchführung der Prüfung wird dem Bürgermeister und den Gemeindebediensteten ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 8. April 2026 statt. Dabei brachte das Prüfungsorgan dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Die Bezirkshauptfrau

Mag. Dr. Andrea Wildberger, MA